

ANHANG B

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

380-kV-Höchstspannungsleitung
Wesel - Pkt. Meppen, Bl.4201
Abschnitt Pkt. Haddorfer See - Pkt. Meppen (GA 7)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

im Auftrag von

ERM GmbH
Siemensstraße 9
63263 Neu-Isenburg

von Dr. Josef Kreuziger

Zwingenberg, 29. Mai 2015
Revisionsstand 30. Juni 2017

Inhalt

Allgemeiner Teil	11
1 Anlass und Zielsetzung	11
2 Gesetzliche Grundlagen	13
2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	13
2.2 Ausnahmen gemäss § 45 BNatSchG	14
3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	15
3.1 Allgemeine Grundlagen	15
3.2 Methodisches Vorgehen	16
3.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes	16
3.3.1 Ermittlung der relevanten Arten	16
3.3.2 Konfliktanalyse	17
3.3.3 Ermittlung von Maßnahmen	18
3.3.4 Ausnahmeverfahren	19
3.4 Datenbasis	19
4 Wirkfaktorenermittlung	21
4.1 Grundlagen	21
4.2 Beschreibung relevanter Wirkfaktoren des Vorhabens	22
4.2.1 Flächeninanspruchnahme	23
4.2.2 Fallen- und Barrierewirkung	24
4.2.3 Kollisionsrisiko	25
4.2.4 Meideeffekte	26
4.2.5 Störungen	27
4.3 Beschreibung nicht relevanter Wirkfaktoren des Vorhabens	28

4.3.1	Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt).....	28
4.3.2	Störung durch Lärm (baubedingt)	28
4.3.3	Störung durch Lärm (betriebsbedingt).....	29
4.3.4	Niederfrequente elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)	29
4.3.5	Eintrag von Schadstoffen (baubedingt).....	29
4.3.6	Verunfallung von Vögeln durch Stromschlag (anlagebedingt)	29
4.4	Fazit der Wirkfaktorenermittlung in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	30
Spezieller Teil		31
5	Brutvögel.....	31
5.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	31
5.2	Beurteilungskriterien	40
5.3	Konfliktanalyse (Artspezifische Prüfprotokolle)	44
5.3.1	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>).....	45
5.3.2	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	46
5.3.3	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	47
5.3.4	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>).....	48
5.3.5	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>).....	48
5.3.6	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	49
5.3.7	Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>).....	50
5.3.8	Dohle (<i>Coloeus monedula</i>).....	51
5.3.9	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	52
5.3.10	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	52
5.3.11	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	53
5.3.12	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	54
5.3.13	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	55

5.3.14	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>).....	56
5.3.15	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	57
5.3.16	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	58
5.3.17	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	59
5.3.18	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	60
5.3.19	Graugans (<i>Anser anser</i>)	61
5.3.20	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	62
5.3.21	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	63
5.3.22	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>).....	64
5.3.23	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	65
5.3.24	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	66
5.3.25	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	67
5.3.26	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	68
5.3.27	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>).....	68
5.3.28	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	69
5.3.29	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	70
5.3.30	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>).....	71
5.3.31	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	72
5.3.32	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>).....	74
5.3.33	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>).....	75
5.3.34	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	76
5.3.35	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	77
5.3.36	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>).....	77
5.3.37	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	78
5.3.38	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>).....	79
5.3.39	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>).....	80
5.3.40	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	81
5.3.41	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	82
5.3.42	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	82
5.3.43	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	83

5.3.44	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	84
5.3.45	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	85
5.3.46	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	86
5.3.47	Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	87
5.3.48	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	87
5.3.49	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	88
5.3.50	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	89
5.3.51	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>).....	90
5.3.52	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	91
5.3.53	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	92
5.3.54	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	92
5.3.55	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	93
5.3.56	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	94
5.3.57	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	96
5.3.58	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	97
5.3.59	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>).....	98
5.3.60	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	98
5.3.61	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	99
5.3.62	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	100
5.3.63	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	101
5.3.64	Uhu (<i>Bubo bubo</i>) (Nahrungsgast)	102
5.3.65	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	103
5.3.66	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>).....	103
5.3.67	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	104
5.3.68	Waldohreule (<i>Asio otus</i>).....	105
5.3.69	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	106
5.3.70	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>).....	107
5.3.71	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) (Nahrungsgast).....	108
5.3.72	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>).....	109
5.3.73	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>).....	110

5.3.74	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>).....	111
5.3.75	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	111
5.3.76	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	112
5.3.77	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	113
6	Rastvögel.....	115
6.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	115
6.2	Beurteilungskriterien	118
6.3	Konfliktanalyse (Artspezifische Prüfprotokolle)	119
6.3.1	Graugans (<i>Anser anser</i>) (Rastvogel)	119
6.3.2	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) (Rastvogel).....	120
6.3.3	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) (Rastvogel).....	121
6.3.4	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>) (Rastvogel)	122
6.3.5	Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>) (Rastvogel).....	123
7	Fledermäuse	125
7.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	125
7.2	Beurteilungskriterien	126
7.3	Konfliktanalyse (Artspezifische Prüfprotokolle)	127
7.3.1	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	127
7.3.2	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	129
7.3.3	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).....	130
7.3.4	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	132
7.3.5	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	133
7.3.6	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	135
7.3.7	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	136
7.3.8	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	138
7.3.9	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	139
8	Sonstige Säugetiere.....	141

8.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	141
9	Reptilien.....	141
9.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	141
9.2	Beurteilungskriterien	141
9.3	Konfliktanalyse (Artspezifische Prüfprotokolle)	142
9.3.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	142
9.3.2	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).....	144
10	Amphibien.....	145
10.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	145
10.2	Beurteilungskriterien	146
10.3	Konfliktanalyse (Artspezifische Prüfprotokolle)	146
10.3.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	146
10.3.2	Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	147
10.3.3	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	149
10.3.4	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	150
10.3.5	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	152
11	Libellen	154
11.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	154
12	Käfer	154
12.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	154
13	Schmetterlinge.....	154
13.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	154
14	Weichtiere.....	155
14.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	155

15	Pflanzen	155
15.1	Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten	155
16	Gesamtergebnis und Fazit.....	156
17	Literatur.....	158

Abkürzungsverzeichnis

EHZ	Erhaltungszustand
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
Ind.	Individuen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NSG	Naturschutzgebiet
Rev.	Reviere (~ Paare)
SAP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (= Fachbeitrag Artenschutz)
UG	Untersuchungsgebiet (gesamter Erfassungsbereich)
UR	Untersuchungsraum (Summe aller artspezifisch relevanten Wirkräume)

ALLGEMEINER TEIL

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH obliegt gemäß § 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Aufgabe, die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Übertragungsnetzes im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem beizutragen.

Da die Erzeugung und der Verbrauch der elektrischen Energie in den geographischen Regionen nicht im Gleichgewicht stehen, sind ein Abtransport aus Regionen mit überwiegender Erzeugung und damit der Bau von Transportleitungen notwendig. Zur Bewältigung dieser gemäß § 12 EnWG den Übertragungsnetzbetreibern obliegenden Aufgabe wurde in der im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur (dena) erstellten bundesweiten Referenzstudie „*Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020*“ (DENA 2005) die Notwendigkeit einer bis 2015 zu realisierenden zusätzlichen 380-kV-Leitung von Diele in Niedersachsen nach Niederrhein/Wesel in Nordrhein-Westfalen herausgearbeitet.

In Niedersachsen ist der Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsverbindung von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zum Übergabepunkt zum Leitungsnetz der Tennet TSO, am Pkt. Meppen erforderlich. Die Planung berücksichtigt teilweise die Linienführung vorhandener Leitungen. Die übrige Linienführung entspricht der Vorgabe der Landesplanerischen Feststellung (LK EMSLAND 2013) als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung beginnt in Niedersachsen an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen, am Pkt. Haddorfer See. Sie folgt in Parallelführung der Trasse der bestehenden Leitung Bl.4307 bzw. Bl.4305 bis zum Autobahnkreuz Schüttdorf, wo die Leitung für ca. 3,3 km auf die westliche Seite der BAB 31 verschwenkt. Danach quert die geplante 380-kV-Leitung wieder auf die östliche Seite der BAB 31 und folgt dort weiterhin in Parallelführung der Trasse der Bl.4307 und Bl.4305. Nordöstlich der Siedlung „Hörtel“ verlässt sie diese Trasse, um im Weiteren dem Verlauf der BAB 31 auf deren östlichen Seite bis zum Ems-Vechte-Kanal zu folgen. Hier verschwenkt die Leitung nach Nordosten und verläuft weiter bis zum Pkt. Lohne, wo sie auf die 110-kV-Leitung, Bl.0830 des regionalen Energieversorgers und die 110-kV-Leitung Salzbergen-Haren, Nr. 0541 der DB

Netz Service GmbH trifft. Unter Mitnahme der vorhandenen Leitung(en) folgt die geplante Freileitung im Wesentlichen der Trasse der Bl.0830/ DB 0541 bzw. DB 0541 bis zum Pkt. Dalum. Hier verlässt sie den vorhandenen Trassenraum, verschwenkt nach Nordwesten und folgt im Wesentlichen dem Verlauf der BAB 31. Danach verschwenkt die geplante Leitung mehrmals, erst in nordöstliche Richtung, dann in nordwestliche Richtung und verläuft weiter im Bereich zwischen den Ortschaften Klein Fullen, Groß Fullen sowie Versen und der BAB 31. Nördlich von Meppen, am Pkt. Meppen, erfolgt die Anbindung an das Übertragungsnetz der Tennet TSO GmbH.

Da es sich bei dem geplanten Projekt um ein Vorhaben handelt, das einer behördlichen Entscheidung bedarf und das nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft beinhaltet, wird hierzu auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) gemäß den Erfordernissen des § 44 BNatSchG benötigt.

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

2.1 **ARTENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN DES § 44 BNATSchG**

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

- alle „europäischen Vogelarten“.

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

2.2

AUSNAHMEN GEMÄSS § 45 BNATSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 (7) BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (1) und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 (2) der EG-VRL nicht entgegen steht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Basierend auf den in Kapitel 2 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit solche möglichen Verbotstatbestände durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten und fixierten Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt, wobei dies sowohl für das anlage- wie auch baubedingte Tötungsrisiko zugrunde zu legen ist.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich – ggf. auch unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen¹ – bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob – ggf. unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen – die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.
- Sofern – auch unter Einbeziehung aller Maßnahmen – das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist für die betroffenen Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

¹ Auch wenn sich CEF-Maßnahmen formal aus § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ableiten, können sie trotzdem auch dazu benutzt werden, dass eine betroffene lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

3.2 *METHODISCHES VORGEHEN*

Da für die Methode der Erstellung von artenschutzrechtlichen Betrachtungen derzeit keine formalen Vorgaben des Landes Niedersachsen vorliegen, erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung für den hier zu betrachtenden Trassenabschnitt in Niedersachsen in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2011). Dieses Vorgehen bietet sich vor allem auch daher an, da der weitere Verlauf der geplanten Hochspannungsleitung weitere Genehmigungsabschnitte in Nordrhein-Westfalen aufweist. Ergänzend werden Erläuterungen weiterer landesspezifischer Leitfäden (z. B. HMULV 2010) oder landesübergreifender Darstellungen berücksichtigt (z. B. RUNGE ET AL. 2010, LANA 2010). Dabei wurden jedoch nur solche berücksichtigt, die nach der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 erstellt wurden.

Da das BNatSchG – und daher auch die daraus abzuleitende artenschutzrechtliche Prüfung als Erfordernis des § 44 BNatSchG – direkt gilt, betreffen mögliche Unterschiede in den genannten Leitfäden ausnahmslos die formale Struktur und Darstellung. Alle naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen – und somit alle inhaltlichen – Aspekte bleiben davon jedoch unberührt, so dass das hier vorgelegte Ergebnis und die erforderlichen Maßnahmen vollumfänglich den Erfordernissen des § 44 BNatSchG entsprechen.

3.3 *ERMITTLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES*

Die aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren und ihre maximalen Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (UR). Dieser wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse ermittelt (Kap. 4). Nur bei Arten, die in diesem UR regelmäßig auftreten, kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen.

3.3.1 *Ermittlung der relevanten Arten*

Betrachtet werden hier grundsätzlich nur Artengruppen des relevanten Artenspektrums (europäische Vogelarten, Arten des Anhanges IV der FFH-RL), die in Niedersachsen vorkommen (vgl. THEUNERT 2008, 2008a), da nur diese im Rahmen einer SAP zu betrachten sind. Von diesen Arten sind zudem nur solche zu betrachten, die im UR vorkommen.

Für die im UR nachgewiesenen Arten erfolgt eine Vorabschätzung (Relevanzprüfung), ob sie aufgrund ihrer art- bzw. artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie durch die Wirkfaktoren derart beeinträchtigt werden

können, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eintreten könnte. Nur für diese Arten erfolgt als vertiefender Prüfschritt eine art- und situationsspezifische Konfliktanalyse.

3.3.2 *Konfliktanalyse*

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung, bei der die Lage der Vorkommen, die artspezifische Verhaltensökologie und die spezifische Gefährdungssituation konkretisiert und darauf basierend bewertet werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden oder ggf. eintreten können.

Sofern diese nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und obligat im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu verankern. Für alle Arten, die vertiefend in der Konfliktanalyse betrachtet werden, erfolgt diese in einer artspezifischen Betrachtung im Sinne eines artspezifischen Prüfprotokolls. Im Rahmen dieser Konfliktanalyse sind – in Abhängigkeit der zu betrachtenden Wirkfaktoren – folgende Prüfschritte zu absolvieren:

- Wirkfaktoren, die zu einer Tötung von Individuen führen können: Ist im konkreten Fall eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten oder kann dies ausgeschlossen werden?
- Wirkfaktoren, die zu Störungen führen können: Ist im konkreten Fall eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten oder kann dies ausgeschlossen werden?
- Wirkfaktoren, die zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Beschädigung von Pflanzen führen können: Bleibt im konkreten Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt oder nicht?

Da sich die hierfür betrachtungsrelevanten Aspekte der Verhaltensökologie bei Tieren sehr stark unterscheiden können, werden die relevanten Kriterien jeweils bei der Betrachtung der einzelnen Arten(gruppen) beschrieben. Sofern das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine entsprechende Maßnahmenplanung erforderlich (Kap. 3.3.3), die gewährleisten muss, dass infolge deren Umsetzung ein Verbotstatbestand nun ausgeschlossen werden kann. Sind solche Maßnahmen nicht möglich, muss ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt werden (Kap. 3.3.4).

3.3.3 *Ermittlung von Maßnahmen*

3.3.3.1 *Vermeidungsmaßnahmen*

Vermeidungsmaßnahmen werden im LBP nach Maßgabe der Eingriffsregelung erarbeitet und von der SAP vorausgesetzt. Im Rahmen der SAP können sich speziell zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten weitergehende Vermeidungsmaßnahmen ergeben, die jeweils artspezifisch dargestellt sind.

3.3.3.2 *CEF-Maßnahmen*

Sofern die Konfliktdanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit weiterer Maßnahmen ermittelt bzw. geprüft werden (vgl. hierzu z. B. auch RUNGE ET AL. 2010). Alle in der SAP erwähnten und als erforderlich herausgearbeiteten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren bzw. zu verankern und so planfestzustellen.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit sollte vor dem Eingriff gegeben sein. Da dies in manchen Fällen aus pragmatischen Gründen schlichtweg unmöglich ist, sind die in RUNGE ET AL. (2010) genannten Zeiträume bis zur Entfaltung der Wirksamkeit zugrunde zu legen.

CEF-Maßnahmen in dem hier angesprochenen Sinne können zudem das Tötungsrisiko durch Verlagerung reduzieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern und zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang beitragen.

3.3.3.3 *Maßnahmen des Risikomanagements*

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, eventuelle Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen,

Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Die Art und Ausgestaltung des Monitorings sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

3.3.4 *Ausnahmeverfahren*

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (1) und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 (2) der EG-VRL nicht entgegen stehen,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

Von naturschutzfachlicher Seite ist ggf. lediglich der Aspekt Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art zu betrachten und ggf. zusätzliche, populationsstützende Maßnahmen vorzusehen (sog. FCS-Maßnahmen).

3.4 *DATENBASIS*

Die fachlichen Grundlagen basieren insbesondere auf den umfangreichen projektspezifischen Erfassungen der Vögel, der Fledermäuse sowie der Herpetofauna mit Schwerpunkt im Jahr 2014. Detaillierte Darstellungen zur Methode und den Ergebnissen finden sich im avifaunistischen Gutachten (KREUZIGER 2015), im Fledermausgutachten (DONNING 2014, 2015) sowie in zusammengefasster Form in der Umweltstudie (siehe Planfeststellungsunterlage, Ordner 5, Anlage 12).

Ergänzend wurde eine umfangreiche Datenrecherche zu allen weiteren Arten des Anhanges IV der FFH-RL durchgeführt unter besonderer Beachtung der Angaben von THEUNERT (2008, 2008a) und des NLWKN (2011). Darüber

hinaus erfolgte für diese Arten eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials mittels ergänzenden Begehungen vor Ort.

Die artspezifischen Angaben zur Verhaltensökologie der relevanten Arten als Grundlage der fachlichen Bewertung stammen im Wesentlichen aus den faunistischen Standardwerken (BAUER ET AL. (2005), FLADE (1994), GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. (1966-1997) und SÜDBECK ET AL. (2005) für die Avifauna; für die Fledermäuse BRAUN & DIETERLEIN (2003), DIETZ ET AL. (2007) und KRAPP (2011) sowie für die Herpetofauna GÜNTHER (1996)). Darüber hinausgehende art- oder auswirkungsspezifische Darstellungen werden im Rahmen der Wirkfaktorenermittlung (siehe Kap. 4) bzw. bei Betrachtung der einzelnen Arten erwähnt (siehe Spezieller Teil).

Da im Folgenden nur solche Wirkfaktoren betrachtet werden müssen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen können, erfolgt in einem ersten Schritt eine Prüfung, welche der in der Umweltstudie (siehe Planfeststellungsunterlage, Ordner 5, Anlage 12) genannten umweltrelevanten Wirkungen diesbezüglich als potenziell relevante Wirkfaktoren einzustufen und im Folgenden zu betrachten sind (Tabelle 4-1).

Tabelle 4-1: Übertragung der „umweltrelevanten Wirkungen“ gemäß der Umweltstudie (siehe Planfeststellungsunterlage, Ordner 5, Anlage 12) auf die in der vorliegenden SAP zu betrachtenden Wirkfaktoren

Mögliche umweltrelevante Wirkungen gemäß Umweltstudie	begrifflich angepasste Wirkfaktoren in vorliegender SAP (nur für relevante Wirkfaktoren)	mögliche daraus resultierende Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG
Flächeninanspruchnahme (dauerhaft, anlagebedingt)	Flächeninanspruchnahme	Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Beschädigung von Pflanzen gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG
Flächeninanspruchnahme (temporär, baubedingt)	Flächeninanspruchnahme	s.o.
	Barriere-/Fallenwirkung	Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
Maßnahmen im Schutzstreifen (dauerhaft, anlagebedingt)	Flächeninanspruchnahme	s. o.
Raumanspruch der Masten und Leitungen (dauerhaft)	Meideeffekte	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
	Kollisionsrisiko	Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten (temporär)	vernachlässigbar	keine
Schallemissionen und Störungen (temporär, baubedingt)	Störungen (baubedingt)	Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Mögliche umweltrelevante Wirkungen gemäß Umweltstudie	begrifflich angepasste Wirkfaktoren in vorliegender SAP (nur für relevante Wirkfaktoren)	mögliche daraus resultierende Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG
Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide) (temporär)	vernachlässigbar	keine
Niederfrequente elektrische und magnetische Felder (dauerhaft)	vernachlässigbar	keine

Die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren beruht dabei im Wesentlichen auf den Darstellungen des BfN (2014), das in seinem Informationssystem FFH-VP-Info eine erste Orientierungshilfe gibt, welche Wirkfaktoren bei der Errichtung von Freileitungen (Projekttyp 10 „Leitungen, Energiefreileitungen, Hoch- und Höchstspannung“) grundsätzlich zu betrachten sind und welche Relevanz sie entfalten können.²

Im Rahmen einer vorhabenbezogenen Wirkfaktorenbeschreibung wird nachfolgend überprüft, welche dieser Wirkfaktoren im konkreten Planfall betrachtet werden müssen, welche Wirkweiten anzunehmen sind und welche Arten(gruppen) potenziell beeinträchtigt werden können. Daraus resultieren im Ergebnis die konkrete Abgrenzung der Wirkräume bzw. der UR als Summe aller Wirkräume und damit die konkret zu betrachtenden Arten.

4.2

BESCHREIBUNG RELEVANTER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die folgende Beschreibung der Wirkfaktoren und Ermittlung maximaler Wirkweiten basiert auf der Vorhabensbeschreibung, die Kap. 3 der Umweltstudie (siehe Planfeststellungsunterlage, Ordner 5, Anlage 12) zu entnehmen ist. Im Folgenden werden davon nur diejenigen Aspekte dargestellt, die sich auf das artenschutzrechtlich betrachtungsrelevante Artenspektrum (Vögel, Arten des Anhanges IV der FFH-RL) auswirken können.

² Auch wenn es sich bei BfN (2014) um ein Informationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt, sind alleine die rein naturschutzfachlichen Darstellungen zu den potenziellen Auswirkungen der Wirkfaktoren auf Tiere und Pflanzen uneingeschränkt auch auf eine SAP übertragbar.

4.2.1

Flächeninanspruchnahme

Unter dem Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ werden in der vorliegenden SAP sowohl die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme als auch die Maßnahmen im Schutzstreifen subsummiert, da sie bzgl. der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vergleichbaren Auswirkungen führen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht durch die Masten und Fundamente der Freileitung. Nach Beendigung der Baumaßnahme betrifft dies bei allen Fundamenten pro Maststandort oberflächlich vier zylinderförmige Betonköpfe mit einem Durchmesser von max. etwa 2,1 m bei einem Winkelmast und somit insgesamt max. etwa 14 m². Aufgrund der sehr geringen Flächenausdehnung, insbesondere aber aufgrund derselben Flächenbetroffenheit kann dies bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme subsummiert werden, die deutlich größere Flächen betrifft. Dies ist insbesondere auch daher anzunehmen, da es bzgl. der hier relevanten Verbotstatbestände (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) letztlich keine Rolle spielt, ob es sich um eine temporäre oder dauerhafte Beeinträchtigung handelt.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft vor allem die Baustelleneinrichtungsflächen (im Mittel 60 x 60 m) der neu anzulegenden Masten, aber auch die Zuwegungen zu den Masten und Seilzugflächen sowie die Seilzugflächen (im Mittel 20 x 30 m). Als Wirkraum wird im konservativen Ansatz zunächst eine bauzeitliche Arbeitsfläche von bis zu 3.600 m² (i. d. R. 60 x 60 m) und – i. d. R. nur bei Winkelmasten – bis zu zwei Maschinenstellflächen für den Seilzug von 600 m² (20 x 30 m) vorgesehen. Die maximal beanspruchte Fläche pro Mast beträgt 4.800 m². Diese Fläche wird jedoch im Regelfall nicht in ihrer Gesamtheit benötigt, sondern stellt einen Suchraum dar, in dem naturschutzfachlich geringwertige Bereiche primär genutzt werden. In der vorliegenden SAP wird für diese Fläche jedoch eine vollständige Inanspruchnahme angenommen.

Zu einer baubedingten Flächeninanspruchnahme kommt es außerdem durch den Rückbau von Bestandsleitungen. Die Größe der Baustelleneinrichtungsfläche für die rückzubauenden Masten beträgt in der Regel bis zu ca. 600 m² (ca. 20 m x 30 m).

Darüber hinaus werden hier auch die Maßnahmen im Schutzstreifen subsummiert, weil es auch hierbei zur Inanspruchnahme der Vegetation kommen kann, die bzgl. der hier relevanten Verbotstatbestände vergleichbare Auswirkungen zeigt. Um die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten zu können, wird ein bau- und betriebsbedingter

Schutzstreifen bis zu maximal etwa 40 m beidseits der Leitungssachse benötigt. Bäume und Sträucher, die innerhalb dieses Schutzstreifens liegen oder die in den Schutzstreifen hineinragen, unterliegen einer Wuchshöhenbegrenzung und müssen daher entfernt oder regelmäßig gekürzt werden, wenn durch ihren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigt oder gefährdet werden kann. Dieser Wirkfaktor betrifft ausschließlich gehölzgeprägte Biotope und Wald.

Der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ kann somit folgende Verbotstatbestände auslösen:

- Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit einer
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Beschädigung von Pflanzen gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

4.2.2

Fallen- und Barrierewirkung

Im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme, vor allem der Baugrube kann es zu einer Fallen- oder Barrierewirkung kommen, die sich in erster Linie bei mobilen, aber flugunfähigen Tieren negativ auswirken kann. Dies betrifft daher in der Regel Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien. Die Wirkweite ist abhängig von der artspezifischen Mobilität und der Lage der Funktionsräume. In einem konservativen Ansatz wird für Reptilien eine Wirkweite von 100 m und für Kleinsäuger und Amphibien eine Wirkweite von 300 m zugrunde gelegt. Im begründeten Ausnahmefall kann für spezielle Arten mit größeren Aktionsräumen ein größerer artspezifischer Funktionsraum als Suchraum bis 500 m und darüber hinaus betrachtet werden, sofern entsprechende Funktionsbezüge bestehen. Aufgrund der geringen Größe der Baugrube und der nur kurzen Dauer der Fallenwirkung ist dieser Wirkfaktor in der Regel jedoch als vernachlässigbar einzustufen, sofern sich nicht relevante Artvorkommen im näheren Umfeld aufhalten.

Darüber hinaus können durch neu auszuweisende Schutzstreifen innerhalb von bisher geschlossenen Waldbereichen Lebensräume von Tierarten mit geringer Mobilität oder enger Bindung an Waldbiotope und -lebensraumtypen zerschnitten werden. Auch wenn sich hieraus nur in Ausnahmefällen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ableiten lassen, wird dieser Wirkpfad bei den genannten Artengruppen, aber auch bei den Fledermäusen im konservativen Ansatz mit betrachtet.

Der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ kann somit folgende Verbots-
tatbestände auslösen:

- Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- (indirekte) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1)
Nr. 3 BNatSchG

4.2.3

Kollisionsrisiko

Von Kollisionen an Hochspannungsfreileitungen sind in erster Linie nur
Vogelarten betroffen, auch wenn es im Ausnahmefall zu Anflügen von
Fledermäusen kommen kann (s.u.).

Grundsätzlich können alle Vogelarten Anflugopfer an einer Stromleitung
werden (vgl. HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN ET AL. 1988).
Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang jedoch, ob ein signifikant
erhöhtes Anflugrisiko zu erwarten ist. Dieses ist jedoch nur bei kollisions-
gefährdeten Arten anzunehmen und nur dann, wenn sie die Bereiche der
Trasse regelmäßig und intensiv nutzen oder queren. Nach aktuellem Kennt-
nisstand (BERNSHAUSEN ET AL. 1997, BERNSHAUSEN ET AL. 2000,
BERNSHAUSEN ET AL. 2007, BERNSHAUSEN & RICHARZ 2013, HAAS ET AL. 2003)
sind hiervon nur spezielle „vogelschlagrelevante“ Taxa betroffen, so Störche,
Reiher, Kraniche, Gänse, Enten, Rallen, Watvögel, Möwen und Seeschwalben
sowie der Uhu, im konservativen Ansatz auch der Ziegenmelker (vgl. auch
BERNOTAT & DIERSCHKE 2016 bzw. DIERSCHKE & BERNOTAT 2014 als
Grundlage für FFN 2014). Mit einer Wirkweite von maximal 1.000 m können
im Regelfall alle Beeinträchtigungen von Vogelarten berücksichtigt werden,
da sich die Nahrungsflüge der Arten innerhalb dieses Radius abspielen.
Lediglich bei Vorkommen von Großvögeln mit großem Aktionsradius, z. B.
des Schwarzstorches oder überwinternder Gänse, muss dieser Wirkraum auf
5.000 m bzw. auf die bestehenden Funktionsbezüge erweitert werden.

Für andere flugaktive Tiergruppen sind Kollisionen mit den Leiterseilen nicht
bekannt und können daher von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt
auch für die flugaktiven Fledermäuse, für die aufgrund ihrer Ultraschall-
ortung im Regelfall Kollisionen mit Freileitungen ausgeschlossen werden
können. Ohne die energieaufwendige Ultraschallortung fliegen Fledermäuse
teils bei der Fernorientierung (Fledermauszug), teils auch im bekannten und
engeren Umfeld um die Quartiere bzw. auf regelmäßig genutzten Flugrouten.

Bei der Fernorientierung fliegen Fledermäuse nicht permanent mittels Ultra-
schallorientierung, sondern zum großen Teil mit Hilfe ihres Sehvermögens

oder sogar nach Magnetfeld (FENTON 2001 in JOHNSON ET AL. 2002). Da dieser Zug natürlicherweise in größeren Höhen stattfindet, sind mögliche Kollisionen an Freileitungen als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Hinweise dazu gibt es in der Literatur zumindest nicht (ITN 2008). Auch im Umfeld der Quartiere bzw. entlang regelmäßig genutzter Flugrouten ist eine Kollision an Freileitungen daher eher unwahrscheinlich. Trotzdem wird dieser Wirkfaktor bei den Fledermäusen im konservativen Ansatz mit betrachtet.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko“ kann somit folgende Verbotstatbestände auslösen:

- Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

4.2.4

Meideeffekte

Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen sind mächtige Vertikalstrukturen und können in offenen Landschaften für einige Vogelarten dazu führen, dass der Bereich der Leitungstrasse und deren Umgebung nicht mehr oder in geringerem Ausmaß genutzt wird. Dies wurde bisher nur für wenige Vogelarten beschrieben:

- Saat- und Blässgans (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN ET AL. 1988, ALTEMÜLLER & REICH 1997, BALLASUS & SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997, BALLASUS 2002)
- Feldlerche (ALTEMÜLLER & REICH 1997)
- Wiesenlimikolen (unklare Befunde, vgl. HEIJNIS 1980 und ALTEMÜLLER & REICH 1997)

Für andere Vogelarten (z. B. Greife, wald- oder gehölbewohnende Singvogelarten) ist trotz zahlreicher Erhebungen bisher keine Meidung belegt (KREUZIGER 2008).

In der Literatur werden maximale Wirkweiten von 100 bis 300 m genannt. Darauf basierend wird in einem konservativen Ansatz als Wirkraum eine Entfernung von 300 m beidseits der geplanten Trasse angenommen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass Teilbereiche durch vorhandene Freileitungen bereits vorbelastet sind und entlang bestehender Trassen bereits jetzt Meideeffekte bestehen. Für sonstige Tiergruppen sind solche Meideeffekte nicht bekannt.

Der Wirkfaktor „Meideeffekte“ kann somit folgende Verbotstatbestände auslösen:

- (indirekte) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Sofern eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann, bedingt dies zwangsläufig, dass in diesen Fällen auch der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen werden kann, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt. In der weiteren SAP wird bzgl. dieses Wirkfaktors daher immer nur die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtet.

4.2.5

Störungen

Bei der Errichtung der Freileitung und dem Rückbau der Bestandsleitungen kann es zu Störungen durch Baumaßnahmen kommen. Betriebsbedingte Störungen, z. B. durch Wartungsarbeiten, finden jedoch nur sporadisch statt, so dass sie als vernachlässigbar eingestuft werden können. Störungen manifestieren sich im Regelfall nur bei Vogelarten und größeren Säugetieren. Auch im näheren Umfeld von Fledermausquartieren kann es im Ausnahmefall zu relevanten Störungen kommen. Für alle weiteren Arten sind die Flucht- und Stördistanzen so gering, dass sie keine besondere Empfindlichkeit aufweisen, die weit über das naturgegebene Störungspotenzial hinausgehen würde³.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können (für verschiedene Arten bzw. Artengruppen z. B. SCHNEIDER 1986, SPILLING ET AL. 1999, GÄDTGENS & FRENZEL 1997, SCHELLER ET AL. 2001, WILLE & BERGMANN 2002). In den meisten Fällen kommt es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen. Nur in extremen Fällen (vor allem bei Bejagung von Wasservögeln) kann sich die Fluchtdistanz auf mehr als 500 m bis maximal 1.000 m erhöhen (z. B. SCHNEIDER 1986, SCHNEIDER-JACOBY ET AL.

³ Zudem führen projektbedingte Beeinträchtigungen bei Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen im Bereich deren Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und werden daher bereits bei dem Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ entsprechend berücksichtigt.

1993). Die Einschätzung der artspezifischen Störungsempfindlichkeit wurde in erster Linie FLADE (1994) und GASSNER ET AL. (2010) entnommen.

Der Wirkfaktor „Störungen“ kann somit folgende Verbotstatbestände auslösen:

- Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

4.3 **BESCHREIBUNG NICHT RELEVANTER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS**

4.3.1 ***Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt oder Gewässer (baubedingt)***

Während der Gründungs- und Rückbaumaßnahmen im Bereich der Maststandorte kann es zur Veränderung der Grundwasserdeckschichten und zu Beeinträchtigungen von Grundwasserleitern kommen. Plattenfundamente reichen bis 3,5 m unter EOK, die Baugrube wird ca. 3,00 m tief. Bis in diese Tiefe können bauzeitlich Grundwasserleiter angeschnitten werden.

Bei den Bau- und Rückbaumaßnahmen an den Maststandorten kommt es jedoch nur für kurze Zeit und lokal eng begrenzt zu Grundwasserabsenkungen durch Wasserhaltung. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Gewässer sind daher zumeist als vernachlässigbar einzustufen. Insbesondere Auswirkungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können, lassen sich hieraus nicht ableiten.

4.3.2 ***Störung durch Lärm (baubedingt)***

Störungen von Vögeln alleine durch den Lärm während der Bauphase sind im vorliegenden Fall als vernachlässigbar anzusehen, da es sich bei den nötigen Bauarbeiten in der Regel nur im Einzelfall um lärmintensive Arbeiten handelt. Zudem sind Beeinträchtigungen, wenn überhaupt, nur bei Dauerlärm zu erwarten (GARNIEL ET AL. 2007), der aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann. Auswirkungen auf andere Tiergruppen können nach zusammenfassenden Studien (MANCI ET AL. 1988, KEMPF & HÜPPOP 1998, RECK ET AL. 2001) ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3.3 *Störung durch Lärm (betriebsbedingt)*

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm (Wartung und Koronaentladung) sind bei Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen als vernachlässigbar anzusehen, da diese Störung nur sporadisch und kurzzeitig, z. B. bei besonderer Wetterlage auftritt.

4.3.4 *Niederfrequente elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)*

Die bei Betrieb der Leitung entstehenden elektromagnetischen Felder liegen deutlich unter den Grenzwerten für Menschen (siehe Planfeststellungsunterlage, Ordner 5, Anlage 12). Auch für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektromagnetischen Felder (SILNY 1997).

4.3.5 *Eintrag von Schadstoffen (baubedingt)*

Eintrag von Schadstoffen entsteht im vorliegenden Fall nur durch den Baustellenverkehr. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen sind mögliche Beeinträchtigungen insbesondere der Fauna und Flora als vernachlässigbar bis irrelevant einzustufen.

4.3.6 *Verunfallung von Vögeln durch Stromschlag (anlagebedingt)*

Betriebsbedingt kann der Stromschlag an Freileitungen erhebliche Ausmaße annehmen und damit manche Vogelarten beeinträchtigen (HAAS 1980, HÖLZINGER 1987). Solche Unfälle sind aber vor allem an Mittelspannungsfreileitungen zu beobachten, so dass gemäß § 41 BNatSchG bei Neubauten von Mittelspannungsfreileitungen technische Bauteile konstruktiv so auszurichten sind, dass Stromschläge mit Vögeln nicht mehr auftreten sowie bestehende Mittelspannungsleitungsmasten bis zum Jahr 2012 entsprechend abzusichern waren. Bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Deutschland ist der Abstand Phase-Erde und Phase-Phase jedoch so groß, dass eine Gefährdung heimischer Vogelarten auszuschließen ist. Der Wirkfaktor ist als irrelevant einzustufen.

Für sonstige flugaktive Tiergruppen ist Stromschlag nicht bekannt und kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

FAZIT DER WIRKFAKTORENERMITTLUNG IN HINBLICK AUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE

Bzgl. möglicher Auswirkungen in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die hier betrachtungsrelevanten Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-RL) nur folgende Wirkfaktoren zu relevanten Beeinträchtigungen führen:

Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

- durch Flächeninanspruchnahme mit einer Wirkweite im direkten Bereich der Flächeninanspruchnahme (für alle Taxa relevant),
- durch Fallen-/Barrierewirkung im Einzugsbereich der Funktionsbezüge (für Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger und im konservativen Ansatz Fledermäuse relevant),
- durch Kollisionsrisiko mit einer Wirkweite bis 1.000 m oder im Einzugsbereich der Funktionsbezüge (nur für kollisionsgefährdete Vogelarten und im konservativen Ansatz Fledermäuse relevant).

Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

- durch baubedingte Störungen im konservativen Ansatz bis zu 500 m (nur für störungsempfindliche Vögel und größere Säugetiere sowie im konservativen Ansatz Fledermäuse im Quartierumfeld relevant),
- durch Meideeffekte (wird bei dem Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ betrachtet).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

- durch Flächeninanspruchnahme mit einer Wirkweite im direkten Bereich der Flächeninanspruchnahme (für alle Taxa relevant),
- durch Fallen-/Barrierewirkung im Einzugsbereich der Funktionsbezüge (für Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger und im konservativen Ansatz Fledermäuse relevant),
- durch Meideeffekte (nur für Vogelarten mit Meideeffekten relevant).

Verbotstatbestand der Beschädigung von Pflanzen gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

- durch Flächeninanspruchnahme mit einer Wirkweite im direkten Bereich der Flächeninanspruchnahme (für Pflanzen relevant).

SPEZIELLER TEIL

5 BRUTVÖGEL

5.1 ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Insgesamt wurden im UG 119 Brutvogelarten registriert zzgl. sechs weiterer Großvogelarten, die nur im erweiterten Suchraum brüteten und das UG zur Nahrungssuche nutzten, daher jedoch alleine aufgrund des Wirkfaktors „Kollisionsrisiko“ zu berücksichtigen sind (vgl. Kap.4.2.3). Da vier dieser sechs Nahrungsgäste nur sporadisch auftraten, können von vornherein relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, so dass diese Arten nicht weiter berücksichtigt werden müssen. Dies gilt auch für vier Brutvogelarten, die als ehemalige Gefangenschaftsflüchtlinge keine einheimischen Arten darstellen. Somit verbleiben 117 Arten (darunter zwei Nahrungsgäste) die im Folgenden zu betrachten sind.

Auch wenn vom Grundsatz her alle Brutvögel zu berücksichtigen sind, werden von diesen 117 Brutvogelarten in erster Linie alle diejenigen vertiefend betrachtet, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Da diesbezüglich seitens des Landes Niedersachsen keine Informationen vorliegen, wird ersatzweise davon ausgegangen, dass alle Arten mit einer Notwendigkeit für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß NLWKN (2011) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Diese Einstufung wird der vorliegenden Prüfung zugrunde gelegt. Dabei wird angenommen, dass für Arten mit höchster Priorität ein schlechter Erhaltungszustand („rot“) und für Arten mit Priorität ein ungünstiger Erhaltungszustand („gelb“) gegeben ist.

Darüber hinaus wird im konservativen Ansatz für alle weiteren Arten, die in der Roten Liste Niedersachsen (inkl. Vorwarnliste) geführt werden (KRÜGER & NIPKOW 2015), ebenfalls ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen. Für alle restlichen Arten wird ein günstiger Erhaltungszustand („grün“) angenommen.

Für die Arten mit günstigem Erhaltungszustand ist im Regelfall davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Häufigkeit, Anpassungsfähigkeit und einer weiten ökologischen Bandbreite die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden können.

Dies gilt insbesondere für den Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, da hier alleine der Erhaltungszustand auf Populationsebene (lokale Population) beurteilungsrelevant ist und für alle Arten mit günstigem Erhaltungszustand davon auszugehen ist, dass sich dieser – trotz möglicher projektbedingter Beeinträchtigungen – nicht verschlechtert.

Bzgl. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden von den Arten mit günstigem Erhaltungszustand nur die horst- und großhöhlenbrütenden Arten vertiefend betrachtet, da es hier ggf. zu einem Funktionsverlust einer Fortpflanzungsstätte kommen kann. Für alle sonstigen gehölzbrütenden Arten kann dies jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, da sie alljährlich ihr Nest neu bauen und dabei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort aufweisen, so dass in allen Fällen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.

Bzgl. der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden von den Arten mit günstigem Erhaltungszustand nur diejenigen näher betrachtet, die als kollisionsgefährdet gelten (vgl. Kap.5.2) sowie diejenigen Arten, die durch eine baubedingte Tötung betroffen sein können. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG im Regelfall nur im Winter (Oktober bis Februar) zulässig ist, kann es daher nur bei bodenbrütenden Arten im Offenland ggf. zur baubedingten Tötung kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen resultiert daraus ein Spektrum von 77 Brutvogelarten, bei denen es ggf. zur Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann und für die eine vertiefende Betrachtung erfolgen muss. Diese Arten werden als „planungsrelevant“ im artenschutzrechtlichen Sinne bezeichnet und sind in Tabelle 5-1 aufgeführt. Dabei handelt es sich um:

- 10 Arten mit schlechtem Erhaltungszustand bzw. mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 24 Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Weitere 22 Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste),
- Weitere 7 kollisionsgefährdete Arten,
- Weitere 10 Kolonie-, Horst- oder Großhöhlenbrüter,
- Weitere 4 Bodenbrüter.

Tabelle 5-1: Brutvogelarten im UG mit Ermittlung der vertiefend zu betrachtenden Arten („planungsrelevante“ Arten)

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL NI	EHZ	Plan.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV	3	ungünstig	x
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	V		x
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	BV	1	schlecht	x
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BV	V		x
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	BV			x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3		x
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	BV			x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV			
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV			x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	V	ungünstig	x
Elster	<i>Pica pica</i>	BV			
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	BV			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	ungünstig	x
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	BV	3	ungünstig	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V		x
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	BV			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV			
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	3	ungünstig	x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	V		x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	V	ungünstig	x
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	V		x
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	V		x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V		x

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL NI	EHZ	Plan.
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV			x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BV	V		x
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	3		x
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	BV	2	schlecht	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV		ungünstig	x
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	V		x
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	BV			x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V		x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	V	ungünstig	x
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	BV			x
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV			x
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	GF			
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	GF			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	V		x
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	3	schlecht	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV	V	ungünstig	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV			x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	(NG)			
Krickente	<i>Anas crecca</i>	BV	3	ungünstig	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	3	ungünstig	x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	(NG)			
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	BV	2		x
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(NG)			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV			x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BV	V		x
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV			

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL NI	EHZ	Plan.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV			x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	V	ungünstig	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	3	ungünstig	x
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	GF			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	3	ungünstig	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	ungünstig	x
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	BV			x
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	schlecht	x
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	BV			x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV			x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	V	ungünstig	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV	2	schlecht	x
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	BV	2	schlecht	x
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV			x
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV			x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV			x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3		x
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	3	ungünstig	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	V		x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV			x
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	GF			
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BV			x
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV			

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL NI	EHZ	Plan.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	3		x
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	BV	2	schlecht	x
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	V		x
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV	2	schlecht	x
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	BV			x
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	NG			x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	V	ungünstig	x
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV			
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	V		x
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	3		x
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	V	ungünstig	x
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	V		x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	(NG)	2	ungünstig	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BV	3	ungünstig	x
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV			
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	3	ungünstig	x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	1	schlecht	x
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	BV	3	ungünstig	x
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	3	ungünstig	x
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV			x
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	3	schlecht	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV	V	ungünstig	x

Abkürzungen: Status: BV: Brutvogel 2014, NG: Brutvogel im erweiterten Umfeld, aber als regelmäßiger Nahrungsgast im UG, GF: Gefangenschaftsflüchtling. RL NI: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste. EHZ: Erhaltungszustand (Arten mit Priorität bzw. höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach NLWKN 2011). Plan.: Artenschutzrechtlich planungsrelevante Art mit vertiefender Betrachtung.

Die sechs Brutvogelarten, die im Rahmen der Brutvogelerfassungen teils regelmäßig als Nahrungsgast auftraten, betrafen folgende Vorkommen:

- Kormoran: Brutkolonie am Speicherbecken Geeste

- Lachmöwe: Kleine Kolonie (ca. 5 Paare) im Versener Moor
- Mauersegler: Nicht konkret verortet
- Uhu: Hinweise auf mögliche Vorkommen des Uhus auf Militärgelände bei Nordhorn (westl. PF 3/4)
- Wanderfalke: Kraftwerk Lingen
- Weißstorch: aus Tierpark Schüttdorf

Aufgrund der Entfernung dieser Vorkommen kann hier nur der Wirkfaktor „Erhöhung des Kollisionsrisikos“ ggf. zu Verbotstatbeständen führen. Davon zeigen die meisten Arten nur eine sporadische Nutzung. Nur von zwei Arten (Weißstorch, Uhu) liegen Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung vor und werden bei der vertiefenden Betrachtung berücksichtigt.

Nach Ermittlung der planungsrelevanten Arten erfolgt als weiterer Filterschritt die Prüfung, welche dieser Arten in den relevanten Wirkräumen gemäß der konservativen Wirkfaktorenermittlung (vgl. Kap. 4) vorkommen und daher einer art- und situationsspezifischen Konfliktanalyse unterzogen werden müssen (=betrachtungsrelevante Arten). Tabelle 5-2 zeigt, dass im Rahmen dieses Prüfschrittes für 28 Arten relevante Auswirkungen – und somit mögliche Verbotstatbestände – ausgeschlossen werden können, da diese Arten keine Vorkommen in den relevanten Wirkräumen aufweisen (siehe KREUZIGER 2015 bzw. Umweltstudie in Ordner 5, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlage). Für 45 Arten muss jedoch eine vertiefte art- und situationspezifische Konfliktanalyse erfolgen (vgl. Tabelle 5-2).

Tabelle 5-2: Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren zur Ermittlung der betrachtungsrelevanten Arten

Art	Zerstörung Fortpflanzungsstätten	erhöhtes Kollisionsrisiko	erhebliche Störung	Meidung
Baumfalke	möglich	nein	möglich	nein
Baumpieper	nein	nein	nein	nein
Bekassine	möglich	möglich	möglich	möglich
Blässhuhn	nein	möglich	nein	nein
Blaukehlchen	nein	nein	nein	nein
Bluthänfling	nein	nein	nein	nein
Brandgans	nein	möglich	möglich	nein
Dohle	möglich	nein	nein	nein
Eisvogel	nein	nein	möglich	nein

Art	Zerstörung Fortpflanzungs- stätten	erhöhtes Kollisions- risiko	erhebliche Störung	Meidung
Feldlerche	möglich	nein	nein	möglich
Feldschwirl	nein	nein	nein	nein
Feldsperling	nein	nein	nein	nein
Flussregenpfeifer	möglich	möglich	möglich	nein
Gartengrasmücke	möglich	nein	nein	nein
Gartenrotschwanz	nein	nein	nein	nein
Gelbspötter	nein	nein	nein	nein
Girlitz	nein	nein	nein	nein
Goldammer	möglich	nein	nein	nein
Graugans	nein	möglich	möglich	nein
Graureiher	möglich	möglich	möglich	nein
Grauschnäpper	nein	nein	nein	nein
Großer Brachvogel	möglich	möglich	möglich	möglich
Grünspecht	möglich	nein	nein	nein
Habicht	möglich	nein	möglich	nein
Haubentaucher	nein	möglich	möglich	nein
Haussperling	nein	nein	nein	nein
Heidelerche	nein	nein	nein	nein
Höckerschwan	nein	möglich	nein	nein
Hohltaube	möglich	nein	nein	nein
Kernbeißer	möglich	nein	nein	nein
Kiebitz	möglich	möglich	möglich	möglich
Kleinspecht	möglich	nein	nein	nein
Kolkrabe	möglich	nein	möglich	nein
Krickente	nein	möglich	möglich	nein
Kuckuck	nein	nein	nein	nein
Löffelente	nein	möglich	möglich	nein
Mäusebussard	nein	nein	nein	nein
Mehlschwalbe	nein	nein	nein	nein
Mittelspecht	möglich	nein	nein	nein
Nachtigall	nein	nein	nein	nein
Neuntöter	nein	nein	nein	nein
Pirol	nein	nein	nein	nein
Raufußkauz	nein	nein	nein	nein

Art	Zerstörung Fortpflanzungs- stätten	erhöhtes Kollisions- risiko	erhebliche Störung	Meidung
Rauchschwalbe	nein	nein	nein	nein
Rebhuhn	möglich	nein	nein	nein
Reiherente	nein	möglich	möglich	nein
Rohrhammer	nein	nein	nein	nein
Rohrweihe	nein	nein	möglich	nein
Rotmilan	möglich	nein	möglich	nein
Rotschenkel	möglich	möglich	möglich	möglich
Schwarzkehlchen	nein	nein	nein	nein
Schwarzspecht	möglich	nein	nein	nein
Sperber	nein	nein	nein	nein
Star	nein	nein	nein	nein
Steinkauz	möglich	nein	nein	nein
Stieglitz	möglich	nein	nein	nein
Stockente	nein	möglich	nein	nein
Teichhuhn	nein	möglich	nein	nein
Trauerschnäpper	nein	nein	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	nein	möglich	möglich	nein
Turmfalke	nein	nein	nein	nein
Turteltaube	nein	nein	nein	nein
Uferschwalbe	möglich	nein	nein	nein
Uhu (NG)	nein	möglich	nein	nein
Wachtel	möglich	nein	nein	nein
Waldkauz	möglich	nein	nein	nein
Waldlaubsänger	nein	nein	nein	nein
Waldohreule	nein	nein	nein	nein
Waldschnepfe	nein	möglich	möglich	nein
Wasserralle	nein	möglich	möglich	nein
Weißstorch (NG)	nein	möglich	nein	nein
Wendehals	möglich	nein	nein	nein
Wespenbussard	möglich	nein	möglich	nein
Wiesenpieper	möglich	nein	nein	nein
Wiesenschafstelze	möglich	nein	nein	nein
Ziegenmelker	nein	möglich	möglich	nein
Zwergtaucher	nein	möglich	möglich	nein

NG = Nahrungsgast

Für die folgende art- und situationsspezifische Konfliktanalyse werden bzgl. der zu prüfenden Verbotstatbestände folgende konkretisierende fachliche Beurteilungskriterien zugrunde gelegt.

1. Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Hier ist zu unterscheiden zwischen einer „baubedingten Tötung durch Flächeninanspruchnahme“ sowie einem anlagebedingten „Kollisionsrisiko“.

Baubedingtes Tötungsrisiko durch Flächeninanspruchnahme

- Für alle wald- und gehölzbrütenden Arten kann – unabhängig von der Lage der ermittelten Vorkommen – eine Tötung ausgeschlossen werden, weil die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb Brutzeit zulässig ist.
- Im Offenland ist nur dann eine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos zu erwarten, wenn Schwerpunktvorkommen (mind. 10% der Vorkommen im gesamten UG) mit höheren Dichten betroffen sind, da hierdurch eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die in Anspruch genommenen Flächen tatsächlich auch besiedelt sind. Im Fall von Einzelvorkommen ist diese jedoch nicht zu erwarten, da diese Vorkommen zumeist unster sind und zudem räumlich variieren können.

Sofern Schwerpunktvorkommen im Offenland im Bereich der Bauflächen oder Zuwegungen betroffen sind, sind entsprechende V+M-Maßnahmen umzusetzen.

Kollisionsrisiko

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nur bei kollisionsgefährdeten Arten möglich. Die Einteilung richtet sich dabei im Wesentlichen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Hierbei werden alle Arten berücksichtigt, für die dort (und daher auch in FNN 2014) eine sehr hohe oder hohe vorhabenstypische Mortalitätsgefährdung (Klassen A und B) angenommen wird. Darüber hinaus werden auch Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (Stufe C) berücksichtigt, soweit sie ein hohes oder sehr hohes artspezifisches Kollisionsrisiko aufweisen.

- Ein potenziell hohes Kollisionsrisiko weisen alle großen, schweren Arten mit begrenzter Manövrierfähigkeit (Schwäne, Gänse, Schreitvögel) sowie Limikolen des Offenlandes (Nahrungsflüge, Balzflüge) auf. Dies betrifft im

vorliegenden Fall sieben Arten (Bekassine, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kiebitz und Rotschenkel).

- Für weitere 14 Brutvogelarten wird das Kollisionsrisiko als „begrenzt möglich“ eingestuft. Viele diese Arten besitzen – im Gegensatz zum Verhalten außerhalb der Brutzeit – während der Brutzeit mangels größerer Flugbewegungen, aufgrund ihres bodennahen Flugverhaltens und starker Bindung an Gewässer nur in unmittelbarer Nähe ein höheres Kollisionsrisiko (Taucher, Enten, Rallen). Weiterhin wird dies für manche Arten nur im konservativen Analogieschluss als „begrenzt möglich“ angenommen (z. B. Waldschnepfe, Ziegenmelker), obwohl zu diesen Arten nur wenige Informationen vorliegen. Ebenfalls wird für die drei kollisionsgefährdeten Nahrungsgäste ein nur „begrenzt mögliches“ Kollisionsrisiko angenommen, da sich die betroffenen Vorkommen mehrere Kilometer entfernt befinden.
- Bei „begrenzt kollisionsgefährdeten“ Arten kann ein hohes Konfliktpotenzial nur im engeren Trassenumfeld bis 100 m mit einer sehr hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit angenommen werden. Hier sind die V+M-Maßnahmen einer Erdseilmarkierung (FNN 2014, BERNSHAUSEN ET AL. 2014) grundsätzlich ausreichend.
- Bei „kollisionsgefährdeten“ Arten wird ein hohes Konfliktpotenzial im erweiterten Trassenumfeld bis 500 m mit einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit angenommen, wobei dem artspezifischen Aktionsraum und der Lebensraumausprägung vor Ort entsprechend Rechnung getragen werden muss. Hier sind die V+M-Maßnahmen einer Erdseilmarkierung (FNN 2014, BERNSHAUSEN ET AL. 2014) ebenfalls ausreichend.
- Bei „besonders kollisionsgefährdeten“ Arten wird ein hohes Konfliktpotenzial im erweiterten Trassenumfeld bis 500 m, bei Großvogelarten bis 1.000 m, mit einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit angenommen, wobei dem artspezifischen Aktionsraum und der Lebensraumausprägung vor Ort entsprechend Rechnung getragen werden muss. Hier sind die V+M-Maßnahmen einer Erdseilmarkierung bei Vorkommen bis 500 m nicht immer ausreichend, so dass teils ergänzende Maßnahmen nötig sind (bevorzugt eine artspezifische Lebensraumoptimierung in leitungsfernen Bereichen, ggf. auch eine engere Erdseilmarkierung (FNN 2014, BERNSHAUSEN ET AL. 2014) oder Abbau bestehender Leitung im erweiterten Umfeld).

- Soweit sich in den Bereichen, für die als V+M-Maßnahme eine Erdseilmarkierung vorgesehen ist, weitere Freileitungen in Parallelführung befinden (bis ca. 100 m Abstand der Trassenachsen), sind auch diese in den analogen Abschnitten zu markieren.

2. Störungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Hier kann es zu „baubedingten Störungen“ sowie anlagebedingt zu „Meideeffekten“ kommen.

Baubedingte Störungen

Da hier nur „erhebliche Störungen“ den Verbotstatbestand auslösen können (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), kann dies nur bei störungsempfindlichen Arten eintreten. Als störungsempfindlich gelten dabei Arten, die regelmäßig eine Fluchtdistanz von mehr als 100 m aufweisen mit maximalen Wirkweiten für folgende Artengruppen (z. B. FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010 und sonstige Quellen):

- Wiesenbrüter max. 300 m,
- Greif- und Großvögel 200 m (nur im Horstumfeld),
- Wasservögel max. 200 m im offenen Gelände,
- Wasservögel max. 100 m im gehölzbestandenen Gelände,
- Ackerbrüter 100 m,
- begrenzt störungsempfindliche Arten (50 m).

Damit es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (als Maß der erheblichen Störung) kommen kann, müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Es müssen Schwerpunktorkommen (mind. 10% der Vorkommen im gesamten UG) betroffen sein, da hier auf Ebene der Population zu bewerten ist.
- Die artspezifische Fluchtdistanz muss unterschritten sein.
- Die Störungen müssen eine gewisse Dauer und Intensität aufweisen. Im vorliegenden Fall betrifft dies somit nur das Umfeld der Bauflächen.
- Es müssen primär tagaktive Arten sein.

Sofern alle genannten Punkte zutreffen, sind V+M-Maßnahmen nötig (im Regelfall Bauzeitenbeschränkung).

Meideeffekte

Meideeffekte können einerseits erhebliche Störungen bzw. über eine verminderte Nutzungsintensität auch eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorrufen. Da es sich hierbei um vollständig andere Wirkpfade handelt als bei der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Kap. 3) werden sie an dieser Stelle separat betrachtet.

Relevante Auswirkungen sind nur bei meidungsempfindlichen Arten möglich. Nachgewiesen ist dies für die Feldlerche (ALTEMÜLLER & REICH 1997), weitere Hinweise gibt es bei einigen Wiesenbrütern und wird daher im konservativen Ansatz für Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine und Rotschenkel angenommen. Damit es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (als Maß der erheblichen Störung) kommen kann, müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Schwerpunktorkommen (mind. 10% der Vorkommen im gesamten UG) müssen betroffen sein und
- die artspezifische Meidedistanz muss unterschritten werden.
- Wenn beides zutrifft, ist der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen (s.u.), in dessen Folge CEF-Maßnahmen nötig werden.

Da sich Meideeffekte immer nur graduell manifestieren und daher eine entfernungsabhängige Entwertung von Habitaten zu prognostizieren ist (gedanklich analog zur Vorgehensweise bei den Auswirkungen von Straßenverkehr gemäß GARNIEL & MIERWALD 2010), wird im konservativen Ansatz für Vorkommen bis 100 m Entfernung in der Regel ein Totalverlust angenommen und daher zwangsläufig auch der (indirekte) Verlust einer Fortpflanzungsstätte (vgl. auch HVNL ET AL. 2012). Im Fall von Vorkommen zwischen 100 und 300 m wird in einem vereinfachten pragmatischen Ansatz ein partieller Verlust von 50% angenommen. Für die Arten Feldlerche und Kiebitz wird von diesem Ansatz abgewichen. Für die Feldlerche sind aufgrund ihrer geringeren Reviergröße kleinere Abstände zugrunde zu legen (bis 50 m Entfernung wird ein Totalverlust, bis 100 m ein partieller Verlust von 50% angenommen). Für den Kiebitz wird aufgrund der starken räumlichen Dynamik auch im engeren Trassenbereich bis 100 m nicht zwangsläufig ein Totalverlust angenommen. Dabei handelt es sich in jedem Fall um Orientierungswerte, die jeweils anhand der lokalen Gegebenheiten vor Ort überprüft werden müssen.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Zusätzlich zu den bereits bei den Meideffekten beschriebenen möglichen indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es auch durch die direkte Flächeninanspruchnahme (inkl. Bereiche mit Wuchshöhenbegrenzung) zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen

Hiervon können alle Arten mit Vorkommen im Bereich der Masten und bei Waldquerungen zusätzlich auch im Verlauf der Trasse (durch mögliche Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen) betroffen sein, so dass es hier zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen kann.

Innerhalb des Waldes oder größerer Gehölze kann dies jedoch nur bei Horstbrütern (mit traditioneller Horstnutzung) und Großhöhlenbrütern zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte führen. Dabei ist nicht entscheidend, ob der konkrete Horst oder Höhlenbaum betroffen ist, sondern ob dieser Bereich als Revierzentrum auch zukünftig seine Funktion als Fortpflanzungsstätte erfüllen kann (HVNL ET AL. 2012). Dies ist jeweils art- und situationsspezifisch zu betrachten und zu begründen.

Innerhalb des Offenlandes ist aus den bereits erwähnten besiedlungsdynamischen Gründen nur dann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu prognostizieren, sofern Schwerpunktvorkommen betroffen sind. In diesem Fall sind entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen. Bei geringen Populationsdichten bzw. Einzelvorkommen hingegen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt, weil im Umfeld immer geeignete Niststandorte zu finden sind.

5.3

KONFLIKTANALYSE (ARTSPEZIFISCHE PRÜFPROTOKOLLE)

Auch wenn nur für 45 Arten eine vertiefende art- und situationsspezifische Betrachtung als Konfliktanalyse erforderlich ist, werden im Folgenden alle 73 artenschutzrechtlich „planungsrelevanten“ Arten im Sinne eines artspezifischen Prüfprotokolls dargestellt. Hierbei wird anhand der definierten Beurteilungskriterien aufgezeigt, ob und warum die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können bzw. welche Maßnahmen dafür obligat umgesetzt werden müssen.

5.3.1 *Baumfalke (Falco subbuteo)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 5 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 2 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Als störungsempfindliche Art kann es bis zu 200 m in Horstnähe zu relevanten Beeinträchtigungen kommen.

Im vorliegenden Fall ist ein Revier im Umfeld des Mastes Nr. 295 betroffen. Da es sich um ein Schwerpunktorkommen handelt, können erhebliche Störungen nur dann sicher ausgeschlossen werden, wenn im Umfeld des Vorkommens (Mast Nr. 294-296, Rückbaumasten Nr. 3438-3441/DB 0541) als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang Mai bis Ende Juli) umgesetzt wird (V4).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahme.

5.3.2 *Baumpieper (Anthus trivialis)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 449 Reviere registriert, darunter 112 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 264 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.3

Bekassine (Gallinago gallinago)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 3 Reviere registriert, darunter weder Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m, noch im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Verlandungszone handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen. Meideffekte können ebenfalls ausgeschlossen werden, weil alle Vorkommen mehr als 500 m entfernt sind.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.4 *Blässhuhn (Fulica atra)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 26 Reviere registriert, darunter 3 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 6 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 227-228, 251-252 und 256-258 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.5 *Blauehlchen (Luscinia svecica)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 21 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 12 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.6 *Bluthänfling (Carduelis cannabina)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 85 Reviere registriert, darunter 18 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 53 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses

Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.7

Brandgans (Tadorna tadorna)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 2 Reviere im Bereich 100-500 m registriert.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.8

Dohle (Coloeus monedula)

Vorkommen im UG

Da die Dohle im Untersuchungsgebiet nur an Gebäuden brütet, wurde sie nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gebäudebrütende Art handelt.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.9 *Eisvogel (Alcedo atthis)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 3 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie ein Revier im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Kleinvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine begrenzt störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da alle Vorkommen weiter als 50 m von Maststandorten entfernt sind.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.10 *Feldlerche (Alauda arvensis)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 83 Reviere registriert, darunter 6 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 38 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Singvogelart um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen. Jedoch kommt es zu einem indirekten Verlust durch Meideeffekte im Umfeld der Masten Nr. 252–258, 309–314 und 327. In dessen Folge ist auf Basis der in Kap. 5.2 dargestellten Kriterien der Verlust von insgesamt vier Fortpflanzungsstätten zu prognostizieren und durch entsprechende CEF-Maßnahmen zu kompensieren (Blüh-/Brachestreifen von etwa 100 x 10 m bzw. 10 Lerchenfenster je zu etablierenden Revier), damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M- und CEF-Maßnahmen.

5.3.11

Feldschwirl (Locustella naevia)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 11 Reviere registriert, darunter 4 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 5 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.12

Feldsperling (Passer montanus)

Vorkommen im UG

Da der Feldsperling fast ausschließlich an Gehöften bzw. am Rande des Siedlungsbereiches brütet, wurde er nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.13 *Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 4 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 3 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfeld Mast Nr. 311-312 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine begrenzt störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.14 *Gartengrasmücke (Sylvia borin)*

Vorkommen im UG

Da es sich zum Zeitpunkt der Kartierungen (2014) um eine häufige und ungefährdete Art handelte, wurde sie nicht reviergenau erfasst. Trotz der aktuellen Bestandsabnahmen, die in der neuen Roten Liste zu einer Einstufung in die Vorwarnliste geführt haben (KRÜGER & NIPKOW 2015), ist davon auszugehen, dass diese Art immer noch flächig, auch in höherer Dichte, auftritt und geeignete Lebensräume (gebüschreiche Gehölze, Waldränder und offen strukturierte Wälder) besiedelt. Gemäß den Angaben im deutschen Brutvogelatlas (GEDEON et al. 2014) lässt sich etwa ein Bestand von 200-300 Revieren im Untersuchungsgebiet (bis 500 m) ableiten⁴, davon etwa 20-30 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⁴ Für die relevanten MTB geben GEDEON et al. (2014) jeweils eine Spannweite von 401-1000 Rev. an. In einem vereinfachten Ansatz wird angenommen, dass das Untersuchungsgebiet (500 m beidseits) aufgrund des Nord-Süd-Verlaufs der Trasse knapp ein Zehntel der Fläche des gesamten MTB betrifft und dort daher jeweils 40-100 Rev. je MTB vorhanden sind. Für die gesamte Trasse lässt sich daher rein rechnerisch ein Wert von insgesamt 160-400 Revieren bzw. ein wahrscheinlicher Bestand von 200-300 Revieren ableiten.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der höheren Dichten ist es möglich, dass einzelne Reviere auch im Bereich der Bauflächen auftreten. Da Gartengrasmücken jedoch alljährlich ihr Nest neu bauen und hierbei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort (Gebüsche) stellen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG – auch ohne spezielle Maßnahmen – gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil davon auszugehen ist, dass auch innerhalb der ggf. betroffenen Reviere – trotz möglicher punktueller Beeinträchtigungen – immer noch ausreichend geeignete Nisthabitate vorhanden sind.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.15 *Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 149 Reviere registriert, darunter 38 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 94 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende

Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.16 *Gelbspötter (Hippolais icterina)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 38 Reviere registriert, darunter 4 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 18 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als

kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.17

Girlitz (Serinus serinus)

Vorkommen im UG

Da der Girlitz fast ausschließlich an den Gehöften bzw. am Rande des Siedlungsbereiches brütet, wurde er nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.18

Goldammer (Emberiza citrinella)

Vorkommen im UG

Da es sich zum Zeitpunkt der Kartierungen (2014) um eine häufige und ungefährdete Art handelte, wurde sie nicht reviergenau erfasst. Trotz der aktuellen Bestandsabnahmen, die in der neuen Roten Liste zu einer Einstufung in die Vorwarnliste geführt haben (KRÜGER & NIPKOW 2015), ist davon auszugehen, dass diese Art immer noch flächig, auch in höherer Dichte, auftritt und geeignete Lebensräume (gebüschreiches Offenland) besiedelt. Gemäß den Angaben im deutschen Brutvogelatlas (GEDEON et al. 2014) lässt sich etwa ein Bestand von 200-300 Revieren im Untersuchungsgebiet (bis 500 m) ableiten⁵, davon etwa 20-30 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende

⁵ Für die relevanten MTB geben GEDEON et al. (2014) jeweils eine Spannweite von 401-1000 Rev. an. In einem vereinfachten Ansatz wird angenommen, dass das Untersuchungsgebiet (500 m beidseits) aufgrund des Nord-Süd-Verlaufs der Trasse knapp ein Zehntel der Fläche des gesamten MTB betrifft und dort daher jeweils 40-100 Rev. je MTB vorhanden sind. Für die gesamte Trasse lässt sich daher rein rechnerisch ein Wert von insgesamt 160-400 Revieren bzw. ein wahrscheinlicher Bestand von 200-300 Revieren ableiten.

Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der höheren Dichten ist es möglich, dass einzelne Reviere auch im Bereich der Bauflächen auftreten. Da Goldammern jedoch alljährlich ihr Nest neu bauen und hierbei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort (Gebüsche) stellen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG – auch ohne spezielle Maßnahmen – gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil davon auszugehen ist, dass auch innerhalb der ggf. betroffenen Reviere – trotz möglicher punktueller Beeinträchtigungen – immer noch ausreichend geeignete Nisthabitate vorhanden sind.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.19

Graugans (Anser anser)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 11 Reviere registriert, davon keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 4 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt:
Spannfelder Mast Nr. 225-228, dort in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung auf der leitungsabgewandten Seite (V1, V15) sowie Spannfelder Mast Nr. 247-252 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.20

Graureiher (Ardea cinerea)

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Paar im Bereich 500-1000 m registriert.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der gehölzbestandenen Verlandungszone handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da es sich um ein nur unweit besetztes Einzelvorkommen handelt, das sich zudem mehr als 500 m von der geplanten Trasse entfernt befindet.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.21 *Grauschnäpper (Muscicapa striata)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 56 Reviere registriert, darunter 10 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 38 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.22 *Großer Brachvogel (Numenius arquata)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 9 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 5 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 225-228, 308-314 und 326-329, jeweils in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung auf der leitungsabgewandten Seite (V1; V15).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es handelt sich um eine störungsempfindliche Art. Allerdings werden für den Großen Brachvogel auch Meideffekte prognostiziert (s.u.). Daher sind in diesen Bereichen (s.u.) entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen, so dass es trotz möglicher Störungen zu keinen negativen Auswirkungen auf die lokale Population kommt, da diese durch die CEF-Maßnahmen im aktuellen Zustand verbleibt.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen. Jedoch kommt es zu einem indirekten Verlust durch Meideeffekte (3 Reviere im Umfeld der Masten Nr. 300, 314 und 326), in dessen Folge aufgrund einer 50 %-igen Beeinträchtigung der Verlust von 1,5 und daher im konservativen Ansatz von zwei Fortpflanzungsstätten zu prognostizieren und durch entsprechende CEF-Maßnahmen zu kompensieren ist, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M- und CEF-Maßnahmen

5.3.23

Grünspecht (Picus viridis)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 7 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 3 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.24 *Habicht (Accipiter gentilis)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 4 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 3 Reviere im Bereich 100-500 m, die jedoch alle mehr als 300 m entfernt waren.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.25 *Haubentaucher (Podiceps cristatus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 12 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 2 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine begrenzt störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.26 *Haussperling (Passer domesticus)*

Vorkommen im UG

Da der Haussperling ausschließlich an Gebäuden brütet, wurde er nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gebäudebrütende Art handelt.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.27 *Heidelerche (Lullula arborea)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 45 Reviere registriert, darunter 13 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 23 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine nur in Wäldern brütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.28 *Höckerschwan (Cygnus olor)*

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Paar im Bereich von 500-1.000 m Entfernung zur Trasse registriert.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann im vorliegenden

Fall aufgrund der Entfernung von mehr als 900 m jedoch ausgeschlossen werden, zumal während der Brutzeit üblicherweise eine engere Bindung an das Brutgewässer besteht.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.29

Hohltaube (Columba oenas)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 50 Reviere registriert, darunter 11 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 30 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Auch wenn zwei Reviere randlich durch Flächeninanspruchnahme betroffen sind (Mast Nr. 281, Mast Nr. 286), kann eine Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, weil in beiden Fällen die direkt angrenzenden Waldbestände eine insgesamt noch bessere Struktur mit geeignetem Höhlenangebot für die Hohлтаube aufweisen und dadurch die ökologische Funktion in engem räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.30 *Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 83 Reviere registriert, darunter 20 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 45 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der höheren Dichten ist es möglich, dass einzelne Reviere auch im Bereich der Bauflächen auftreten. Da Kernbeißer jedoch alljährlich ihr Nest neu bauen und hierbei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort (Bäume) stellen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG – auch ohne spezielle Maßnahmen – gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil davon auszugehen ist, dass auch innerhalb der ggf. betroffenen Reviere – trotz möglicher punktueller Beeinträchtigungen – immer noch ausreichend geeignete Nisthabitate vorhanden sind.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.31

*Kiebitz (*Vanellus vanellus*)*

Vorkommen im UG

Aufgrund der starken räumlichen Dynamik mit regelmäßigen, zumeist landwirtschaftlich bedingten Brutverlagerungen konnte die Anzahl nicht exakt ermittelt werden. Es wurden insgesamt etwa 120 Reviere registriert, wobei acht Schwerpunktorkommen mit 65-70 Revieren lokalisiert wurden, darunter etwa 10-15 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m.

Da bei dem Kiebitz als Ackerbrüter von einer starken räumlichen Dynamik auszugehen ist, ist nur im Bereich der Verbreitungsschwerpunkte von einer regelmäßigen und dauerhaften Nutzung auszugehen, so dass es nur dort zu relevanten Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann. Im Falle der restlichen verstreuten Einzelorkommen kann dies jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, da hier die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens als sehr unwahrscheinlich anzunehmen ist.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Gegensatz zu den verteilten und vom konkreten Standort her unsteten Vorkommen, ist innerhalb der Schwerpunktorkommen immer mit einer Brut im Umfeld der Bauflächen zu rechnen, sofern die betroffenen Schwerpunktorkommen im engeren Trassenumfeld (bis 100 m) auftreten

oder beidseits der Trasse vorhanden sind. Im Konkreten betrifft dies zwei Bereiche: Dalumer Mark (Mast Nr. 301-306) sowie das Offenland westl. Meppen (Rühle bis Versen, Mast Nr. 326-344, einschließlich Spannfeld bis Leitungsende).

Für die genannten Bereiche (Mast Nr. 301-306, 3449N und 3450/DB 0541, Rückbaumasten Nr. 3447-3449/DB 0541 und Mast Nr. 326-344) muss als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung (M 1) eine Begehung stattfinden. Sollten sich Brutgebiete des Kiebitzes in den von der Baustelle beanspruchten Bereichen befinden, sind diese während der Brutzeit von Ende Februar bis Anfang Juni von den Bauarbeiten auszunehmen. Alternativ kann eine Vergrämung z.B. durch Ansaat von Wintergetreide im Bereich der von der Baustelle beanspruchten Bereiche erfolgen. Da durch die Bauzeitenbeschränkung für die Rastvögel (vgl. V7) mögliche Bauzeiten vor allem im Bereich der Masten Nr. 326 - 344 extrem eingeschränkt sind, ist in diesem Fall auch eine Vergrämung durch Anbringen von geeigneten Flatterbändern möglich (V5).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ebenfalls möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 300-315, in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung auf der leitungsabgewandten Seite sowie Spannfelder Mast Nr. 326-344, dort ebenfalls in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung auf der leitungsabgewandten Seite (V1, V15).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es handelt sich um eine störungsempfindliche Art. Allerdings werden für den Kiebitz auch Meideeffekte prognostiziert (s.u.). Daher sind in diesen Bereichen (s.u.) entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen, so dass es trotz möglicher Störungen zu keinen negativen Auswirkungen auf die lokale Population kommt, da diese durch die CEF-Maßnahme im aktuellen Zustand verbleibt.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen. Jedoch kommt es in den oben genannten Schwerpunktbereichen (Dalumer Mark, Mast-Nr. 301-306 und Bereiche westlich Meppen, Mast-Nr. 326-344) zu einem indirekten Verlust durch Meideeffekte, in dessen Folge auf Basis der in Kap. 5.2 dargestellten

Kriterien der Verlust von sieben Fortpflanzungsstätten zu prognostizieren und durch entsprechende CEF-Maßnahmen zu kompensieren ist, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M- und CEF-Maßnahmen.

5.3.32

Kleinspecht (Dryobates minor)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 13 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 10 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.33

Kolkrabe (Corvus corax)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt zwei Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 1 Revier im Bereich 100-500 m, das mehr als 300 m entfernt war.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Art mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.34

Krickente (Anas crecca)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 21 Reviere registriert, darunter 3 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 2 Reviere im Bereich 100-500 m, die alle mehr als 200 m entfernt waren.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfeld Mast Nr. 313-314 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Als störungsempfindliche Art kann es bis zu 200 m zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Im vorliegenden Fall sind Reviere im Umfeld des Mastes Nr. 313 betroffen. Da es sich um ein Schwerpunktorkommen handelt, können erhebliche Störungen nur dann sicher ausgeschlossen werden, wenn im Umfeld des Vorkommens (Mast Nr. 313-314) als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang April bis Mitte Juli) umgesetzt wird (V6).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.35 *Kuckuck (Cuculus canorus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 18 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 10 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um einen Brutschmarotzer bevorzugt bei gehölzbrütenden Arten handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.36 *Löffelente (Anas clypeata)*

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Revier im Bereich 100-500 m registriert, das mehr als 300 m entfernt war.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.37 *Mäusebussard (Buteo buteo)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 41 Reviere registriert, darunter 10 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 19 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.38

*Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)*

Vorkommen im UG

Da die Mehlschwalbe ausschließlich an Gebäuden brütet, wurde sie nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gebäudebrütende Art handelt.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.39 *Mittelspecht (Dendrocopos medius)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 9 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 8 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.40 *Nachtigall (Luscinia megarhynchos)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 7 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 2 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.41 *Neuntöter (Lanius collurio)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 5 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie ein Revier im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.42 *Pirol (Oriolus oriolus)*

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Revier in etwas über 500 m Entfernung registriert.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.43 *Rauchschwalbe (Hirundo rustica)*

Vorkommen im UG

Da die Rauchschwalbe ausschließlich in Gebäuden brütet, wurde sie nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gebäudebrütende Art handelt.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.44

*Raufußkauz (*Aegolius funereus*)*

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Revier im Bereich 100-500 m registriert.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Waldart um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.45 *Rebhuhn (Perdix perdix)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 2 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie keines im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als primär am Boden aufhaltende Art um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.46

Reiherente (Aythya fuligula)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 18 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 5 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 256-258.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Als störungsempfindliche Art kann es bis zu 200 m zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Im vorliegenden Fall sind zwei Reviere im Umfeld des Mastes Nr. 292 betroffen. Da sich hier die Vorkommen entlang des Ems-Vechte-Kanals befinden, bestehen aufgrund der weitgehend homogenen Ausprägung ausreichend Ausweichmöglichkeiten, zumal die Reiherente im anthropogenen Umfeld nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen ist und teils – wie auch Stockenten – nur sehr geringe Fluchtdistanzen zeigt. Da die Reiherente zudem keinen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, ist – trotz möglicher geringfügiger Störungen – davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt und daher kein Verbotstatbestand abgeleitet werden kann.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.47 *Rohrammer (Emberiza schoeniclus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 36 Reviere registriert, darunter 5 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 20 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.48 *Rohrweihe (Circus aeruginosus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt zwei Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie ein Revier im Bereich 100-500 m in einer Entfernung von etwa 150 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine besonders störungsempfindliche Art handelt, für die als Greifvogel gemäß Kap. 2 Auswirkungen bis 200 m möglich sind, kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, weil die Rohrweihe kein klassischer baumbrütender Greifvogel ist, sondern ihr Nest innerhalb geschützter Schilfröhrichte anlegt. Da das Brutgebiet im vorliegenden Fall zudem von Gehölzen umgeben ist, lassen sich bei einer Entfernung von 150 m keine relevanten und somit auch keine erheblichen Störungen mehr ableiten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.49

Rotmilan (Milvus milvus)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 2 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie keines im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende

Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.50 Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Revier registriert, das sich mehr als 500 m entfernt befand.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen. Meideeffekte können ebenfalls ausgeschlossen werden, weil alle Vorkommen mehr als 500 m entfernt sind.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.51

*Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 53 Reviere registriert, darunter 7 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 35 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.52 *Schwarzspecht (Dryocopus martius)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 17 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 13 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.53 *Sperber (Accipiter nisus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 15 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 10 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.54 *Star (Sturnus vulgaris)*

Vorkommen im UG

Da der Star fast ausschließlich an den Gehöften bzw. am Rande des Siedlungsbereiches brütet, wurde er nicht speziell erfasst, da dort mögliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.55

Steinkauz (Athene noctua)

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Revier registriert, das sich im Bereich über 500 m befand.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Eule mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.56

Stieglitz (Carduelis carduelis)

Vorkommen im UG

Da es sich zum Zeitpunkt der Kartierungen (2014) um eine häufige und ungefährdete Art handelte, wurde sie nicht reviergenau erfasst. Unabhängig von den aktuellen Bestandsabnahmen, die in der neuen Roten Liste zu einer Einstufung in die Vorwarnliste geführt haben (KRÜGER & NIPKOW 2015), ist davon auszugehen, dass diese Art in der Region schon immer nur vereinzelt auftrat und dort bevorzugt in kleineren Gehölzen im Offenland und an Ortsrändern auftritt.

Gemäß den Angaben im deutschen Brutvogelatlas (GEDEON et al. 2014) lässt sich etwa ein Bestand von 5-10 im Untersuchungsgebiet (bis 500 m) ableiten⁶, wovon ggf. einzelne Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m vorhanden sein können.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der sehr geringen Dichten und vor allem der besiedelten Lebensräume ist es sehr unwahrscheinlich, dass einzelne Reviere auch im Bereich der Bauflächen auftreten. Da Stieglitze jedoch alljährlich ihr Nest neu bauen und hierbei keine besonderen Ansprüche an den Niststandort (Bäume) stellen, ist – selbst bei einer möglichen Betroffenheit einzelner Reviere – davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG – auch ohne spezielle Maßnahmen – gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere daher, weil davon auszugehen ist, dass auch

⁶ Für die relevanten MTB geben GEDEON et al. (2014) jeweils eine Spannweite von 8-20 Rev. an. In einem vereinfachten Ansatz wird angenommen, dass das Untersuchungsgebiet (500 m beidseits) aufgrund des Nord-Süd-Verlaufs der Trasse knapp ein Zehntel der Fläche des gesamten MTB betrifft und dort daher jeweils 1-2 Rev. je MTB vorhanden sind. Für die gesamte Trasse lässt sich daher rein rechnerisch ein Wert von insgesamt 4-8 Revieren bzw. ein wahrscheinlicher Bestand von 5-10 Revieren ableiten.

innerhalb der ggf. betroffenen Reviere – trotz möglicher punktueller Beeinträchtigungen – immer noch ausreichend geeignete Nisthabitate vorhanden sind.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.57 *Stockente (Anas platyrhynchos)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 54 Reviere registriert, darunter 9 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 33 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 227-228, 251-252 und 310-315.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.58 *Teichhuhn (Gallinula chloropus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 9 Reviere registriert, darunter 2 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 4 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 272-273 und 313-314.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.59 *Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 82 Reviere registriert, darunter 23 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 54 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.60 *Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt zwei Reviere registriert, darunter weder ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m noch im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da die Vorkommen außerhalb der relevanten Wirkräume liegen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.61 *Turmfalke (Falco tinnunculus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 11 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 7 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.62

Turteltaube (Streptopelia turtur)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 16 Reviere registriert, darunter 3 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 10 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.63

Uferschwalbe (Riparia riparia)

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt eine Kleinkolonie registriert, die jedoch 2014 nicht besetzt war und sich zudem nicht im engeren Trassenbereich bis 100 m befand.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil keine Koloniestandorte im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2015).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.64 *Uhu (Bubu bubo) (Nahrungsgast)*

Vorkommen im UG

Der Uhu nutzte den UR gelegentlich als Nahrungsgast.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich nur um einen Nahrungsgast handelt, der durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen sind.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 247-258.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da es sich nur um einen Nahrungsgast handelt.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da es sich nur um einen Nahrungsgast handelt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.65 *Wachtel (Coturnix coturnix)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 5 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 2 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als primär am Boden aufhaltende Art um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als nachtaktive Art um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.66 *Waldkauz (Strix aluco)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 14 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 10 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Eule mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.67

Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 9 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 7 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine nur in Wäldern brütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als kleiner Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als kleiner Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.68

Waldohreule (Asio otus)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 18 Reviere registriert, darunter 4 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 9 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Eule mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Kulturfolger um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.69

Waldschnepe (Scolopax rusticola)

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 40 Reviere registriert, darunter 4 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 32 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine nur in Wäldern brütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 269-273, 276-278, 280-282, 285-289 und 291-294.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine nachtaktive Art handelt, kann es im vorliegenden Fall zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.70 *Wasserralle (Rallus aquaticus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 9 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 4 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannungsfeld Mast Nr. 313-314.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Als störungsempfindliche Art kann es bis zu 100 m zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Im vorliegenden Fall ist ein Revier im Umfeld des Mastes Nr. 313 betroffen. Da es sich um ein Schwerpunktorkommen handelt, können erhebliche Störungen nur dann sicher ausgeschlossen werden, wenn im Umfeld des Vorkommens (Mast Nr. 313-314) als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang April bis Mitte Juli) umgesetzt wird (V6).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.71 *Weißstorch (Ciconia ciconia) (Nahrungsgast)*

Vorkommen im UG

Der Weißstorch nutzte den UR gelegentlich als Nahrungsgast.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich nur um einen Nahrungsgast handelt, der durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils (V1) in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 225-228.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da es sich nur um einen Nahrungsgast handelt.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da es sich nur um einen Nahrungsgast handelt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.72 *Wendehals (Jynx torquilla)*

Vorkommen im UG

Es wurde insgesamt ein Revier registriert, das sich im engeren Trassenbereich bis 100 m befand.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Höhlenbrüter um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 6 Reviere registriert, darunter keines im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 4 Reviere im Bereich 100-500 m, die alle weiter alle 200 m entfernt waren.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine gehölzbrütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Greifvogel mit sehr gutem Sehvermögen und guter Manövrierfähigkeit um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Auch wenn es sich um eine störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen, da keine Vorkommen im relevanten Wirkraum auftreten.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.74 *Wiesenpieper (Anthus pratensis)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 3 Reviere registriert, darunter ein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie ein Revier im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.75 *Wiesenschafstelze (Motacilla flava)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 85 Reviere registriert, darunter 15 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 54 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, da es sich als Singvogel um keine kollisionsgefährdete Art handelt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als Singvogel um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.3.76 *Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 28 Reviere registriert, darunter 4 Reviere im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 13 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine nur in Wäldern brütende Art handelt. Da die Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist, kann eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 272-274, 291-296 und 298-315 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine nachtaktive Art handelt, kann es im vorliegenden Fall zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

5.3.77 *Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)*

Vorkommen im UG

Es wurden insgesamt 8 Reviere registriert, darunter kein Revier im engeren Trassenbereich bis 100 m sowie 3 Reviere im Bereich 100-500 m.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann ausgeschlossen werden, weil es sich um eine Brutvogelart der Gewässer und Verlandungszonen handelt, die durch keine baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Vorkommen erfolgt: Spannungsfeld Mast Nr. 227-228 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Als störungsempfindliche Art kann es bis zu 200 m zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Im vorliegenden Fall ist ein Revier im Umfeld des Mastes Nr. 227 betroffen. Da es sich um ein Schwerpunktorkommen handelt, können erhebliche Störungen nur dann sicher ausgeschlossen werden, wenn

im Umfeld des Vorkommens (Mast Nr. 227) als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang April bis Mitte Juni) umgesetzt wird (V2).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Reviere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Betrachtung sind grundsätzlich alle Rastvogelarten zu betrachten, sofern sie regelmäßig im Gebiet auftreten. Jedoch können häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten üblicherweise von einer vertiefenden Betrachtung ausgeschlossen werden, da hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – mit Ausnahme besonders kollisionsgefährdeter Arten – im Regelfall von vornherein ausgeschlossen werden können. Ebenfalls gilt dies für Arten, die nur sehr selten oder gar nur sporadisch auftreten, da hier mangels Gebietsbindung keine Regelmäßigkeit ihres Auftretens zu erwarten und daher auch keine Verbotstatbestände zu prognostizieren sind.

Da für Rastvogelarten keine Angaben zum Erhaltungszustand vorliegen und aufgrund der großen Unterschiede in Häufigkeit, Auftreten und Verhalten keine Übertragbarkeit der Angaben der Brutvögel sinnvoll und möglich ist, muss gutachterlich anhand des typischen Auftretens in Niedersachsen abgeleitet werden, welche Arten als häufig, weit verbreitet und ungefährdet einzustufen sind und welche vertiefend zu betrachten sind. Dabei sind vor allem die Gastvogelarten mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011) zu berücksichtigen. Ergänzend ist im vorliegenden Fall der spezifischen Empfindlichkeit gegenüber Hochspannungsfreileitungen, insbesondere besonders kollisionsgefährdeter Arten entsprechend Rechnung zu tragen, so dass folgende Arten/ Artengruppen als artenschutzrechtlich „planungsrelevant“ erfasst wurden:

- Schwäne (unter besonderer Berücksichtigung von Zwerg- und Singschwan),
- Gänse (unter besonderer Berücksichtigung von Saat- und Blässgans),
- Wasservögel (inkl. Rallen),
- Großvögel (Reiher, Störche, Kormoran, Kranich),
- Limikolen (unter besonderer Berücksichtigung des Kiebitzes),
- Möwen, Seeschwalben.

Im Rahmen der Rastvogelkartierungen wurden etwa 100 Arten erfasst, von denen 41 Arten gemäß den Darstellungen oben als planungsrelevant zu betrachten sind. Viele dieser 41 Arten wurden erwartungsgemäß jedoch nur sporadisch bis selten und/oder in geringer Anzahl nachgewiesen. Diese Arten

besitzen demnach keine besondere Bedeutung (vgl. KRÜGER ET AL. 2010). Somit kann kein erhöhtes Konfliktpotenzial und daher auch keine besondere Planungsrelevanz abgeleitet werden. Basierend auf dem benutzten methodischen Ansatz zur Kartierung der Rastvogelbestände, bei dem es je Art maximal zu etwa 150 Nachweisen kommen kann (ca. 50 km-Segmente mit je drei Begehungen), wird dies für alle diejenigen Arten angenommen, bei denen weniger als zehn Nachweise erfolgten und dabei gleichzeitig die Gesamtsumme aller Ind. unter 100 lag. Dies betrifft 22 Arten, für die daher relevante Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Es verbleiben 19 Arten mit regelmäßigem Auftreten in relevanter Anzahl, die daher als artenschutzrechtlich „planungsrelevant“ zu betrachten sind. Unter Beachtung der Rahmenbedingungen, die ggf. Verbotstatbestände auslösen können (vgl. Kap. 6.2), sind hier nur Schwerpunktorkommen zu betrachten. Diese werden dann angenommen, wenn die Arten dort gemäß den Kriterien von KRÜGER ET AL. (2010) zumindest lokale Bedeutung aufweisen. Wie in Tabelle 6-1 zusammenfassend dargestellt, verbleiben somit fünf Rastvogelarten, die vertiefend zu betrachten sind (siehe Kap. 6.3).

Tabelle 6-1: Anzahl und Stetigkeit des Auftretens der „planungsrelevanten“ Rastvogelarten, sortiert nach Häufigkeit

Art	Anzahl (gesamt)	Nachweise (gesamt)	planungsrelevant	zumindest lokale Bedeutung
Saatgans	6162	31	ja	ja
Stockente	2281	85	ja	nein
Kiebitz	1979	88	ja	nein
Blässgans	1580	19	ja	nein
Lachmöwe	1361	34	ja	nein
Graugans	1145	32	ja	ja
Blässhuhn	475	26	ja	nein
Reiherente	255	24	ja	nein
Singschwan	200	2	ja	ja
Krickente	181	15	ja	nein
Graureiher	166	87	ja	nein
Goldregenpfeifer	132	9	ja	nein
Zwergschwan	102	2	ja	ja
Kormoran	67	20	ja	nein

Art	Anzahl (gesamt)	Nachweise (gesamt)	planungs- relevant	zumindest lokale Bedeutung
Haubentaucher	63	17	ja	nein
Teichhuhn	63	28	ja	nein
Höckerschwan	54	7	nein	nein
Silberreiher	50	36	ja	ja
Heringsmöwe	38	4	nein	nein
Großer Brachvogel	31	11	nein	nein
Sturmmöwe	30	3	nein	nein
Waldschnepfe	29	23	ja	nein
Zwergtaucher	28	15	ja	nein
Bekassine	27	9	nein	nein
Pfeifente	27	5	nein	nein
Brandgans	18	4	nein	nein
Austernfischer	14	6	nein	nein
Kranich	14	3	nein	nein
Schnatterente	10	2	nein	nein
Löffelente	8	3	nein	nein
Waldwasserläufer	7	6	nein	nein
Tafelente	5	4	nein	nein
Wasserralle	5	4	nein	nein
Nonnengans	4	2	nein	nein
Rotschenkel	3	1	nein	nein
Silbermöwe	2	1	nein	nein
Spießente	2	2	nein	nein
Weißstorch	2	2	nein	nein
Zwergsäger	2	1	nein	nein
Flussregenpfeifer	1	1	nein	nein
Grünschenkel	1	1	nein	nein

Anmerkung: Die 5 vertiefend zu betrachtenden Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Zu relevanten Beeinträchtigungen insbesondere mit möglicher Folge artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann es nur bei denjenigen Rastvogelarten kommen, die regelmäßig und in höherer Anzahl in vermehrt und speziell genutzten Bereichen („bedeutsame Bereiche“) auftreten, die dadurch zwangsläufig eine zumindest lokale Bedeutung aufweisen. Dies ist dadurch bedingt, dass zur Prognose des Eintretens möglicher Verbotstatbestände immer ein Gebietsbezug mit erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit gegeben sein muss:

1. Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Dieses ist nur dann zu prognostizieren, wenn eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist, auch wenn hier die Betrachtungsebene des einzelnen Individuums zugrunde zu legen ist. Gerade daher kann dieser Verbotstatbestand nur dann angenommen werden, wenn eine regelmäßige und dauerhafte Nutzung spezieller Bereiche gegeben ist. Für kurzfristig rastende Vögel oder für nur vereinzelt genutzte Bereiche kann daher eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei einer sehr intensiven Nutzung besonders kollisionsgefährdeter Arten kann auch eine Markierung des Erdseils nicht ausreichend sein. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann in diesen Fällen nur in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung in leitungsentfernten Bereichen sicher ausgeschlossen werden.

2. Störungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Dieses ist nur dann zu prognostizieren, wenn erhebliche Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn bedeutsame Teile der Population – und somit bedeutsame Vorkommen in höherer Anzahl mit längerer Verweildauer – durch diese Störungen betroffen sind. Für kurzfristige rastende Vögel oder für nur vereinzelt genutzte Bereiche können daher erhebliche Störungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Dieser Verbotstatbestand ist nur dann zu prognostizieren, wenn eine „Ruhestätte“ betroffen ist und deren Verlust anzunehmen ist. Unter Ruhestätten sind in diesem Zusammenhang regelmäßig und über längere

Zeiträume hinweg genutzte Bereiche – und somit ebenfalls nur bedeutsame Vorkommen in höherer Anzahl mit längerer Verweildauer – zu verstehen (HVNL ET AL. 2012). Für kurzfristig rastende Vögel oder für nur vereinzelt genutzte Bereiche kann daher eine Zerstörung von Ruhestätten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.3 KONFLIKTANALYSE (ARTSPEZIFISCHE PRÜFPROTOKOLLE)

6.3.1 Graugans (*Anser anser*) (Rastvogel)

Vorkommen im UR

Insgesamt wurden bei 32 Nachweisen 1.145 Ind. erfasst. Der größte Trupp bestand aus 270 Ind. Die Graugans ist im UG durchgängig anwesend mit etwas höheren Zahlen im Winter. Die bedeutsamsten Rastgebiete waren im Umfeld des Ahlder Pools, des Bernter Moors und des Dalumer Moors.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann bei Rastvögeln grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils (V1) in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 225-232 sowie 306-314. Bei Mast Nr. 306-314 muss dies in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung in leitungsentfernten Bereichen erfolgen (V1, V15).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine störungsempfindliche Rastvogelart handelt, kann es zu erheblichen Störungen kommen. Diese können dann sicher ausgeschlossen werden, wenn im Umfeld der betroffenen Vorkommen als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang November bis Ende Februar) umgesetzt wird. Dies betrifft folgenden Bereich: Mast Nr. 306-314 (V7).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Schlafplätze im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

6.3.2 *Saatgans (Anser fabalis) (Rastvogel)*

Vorkommen im UR

Insgesamt wurden bei 31 Nachweisen 6.162 Ind. erfasst. Der größte Trupp bestand aus 1.690 Ind. Die Saatgans ist im UG im Herbst und Winter regelmäßig anwesend und ist ab März weitgehend abgezogen. Die bedeutsamsten Rastgebiete waren das Umfeld des Dalum-Wietmarscher Moors und die Bereiche westl. Meppen (Versen bis Klein-Fullen), wobei starke Funktionsbezüge zum EU-VSG „Bargerveen“ bestehen.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann bei Rastvögeln grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgenden Bereichen mit potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 306-314 sowie 326-344 (einschließlich Spannfeld bis Leitungsende), jeweils in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung in leitungsentfernten Bereichen, die hier für beide Bereiche funktional gemeinsam erfolgen kann (V1, V15).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine störungsempfindliche Rastvogelart handelt, kann es zu erheblichen Störungen kommen. Diese können dann sicher ausgeschlossen werden, wenn im Umfeld der betroffenen Vorkommen als V+M-Maßnahme

eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang November bis Ende Februar) umgesetzt wird. Dies betrifft folgende Bereiche: Mast Nr. 306-314 sowie 326-344 (V7).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Schlafplätze im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

6.3.3

Singschwan (Cygnus cygnus) (Rastvogel)

Vorkommen im UR

Insgesamt wurden bei 2 Nachweisen 200 Ind. erfasst. Der größte Trupp bestand aus 196 Ind. Im Erfassungszeitraum gab es nur vereinzelte Nachweise, da es in diesem Jahr zu einer Winterflucht nach den Niederlanden und England kam. Ansonsten liegt der Schwerpunkt vor allem im Winter (DEGEN mündl.). Die bedeutsamsten Rastgebiete waren das Umfeld des Dalum-Wietmarscher Moors, wobei starke Funktionsbezüge zum EU-VSG „Bargerveen“ bestehen.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann bei Rastvögeln grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 306-314 in Verbindung mit einer Lebensraum-optimierung in leitungsentfernten Bereichen (V1, V15).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine störungsempfindliche Rastvogelart handelt, kann es zu erheblichen Störungen kommen. Diese können dann sicher ausgeschlossen

werden, wenn im Umfeld der betroffenen Vorkommen als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang November bis Ende Februar) umgesetzt wird. Dies betrifft folgenden Bereich: Mast Nr. 306-314 (V7).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Schlafplätze im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

6.3.4

Silberreiher (Casmerodius albus) (Rastvogel)

Vorkommen im UR

Insgesamt wurden bei 36 Nachweisen 50 Ind. erfasst. Der größte Trupp bestand aus 5 Ind. Der Silberreiher ist im UG durchgängig anwesend mit etwas höheren Zahlen im Herbst. Die bedeutsamsten Rastgebiete lagen im Umfeld des Dalumer Moors, wobei sie aber weitgehend flächig in geringer Zahl auftraten.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann bei Rastvögeln grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 306-314 (V1).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine störungsempfindliche Rastvogelart handelt, kann es zu erheblichen Störungen kommen. Diese können dann sicher ausgeschlossen werden, wenn im Umfeld der betroffenen Vorkommen als V+M-Maßnahme

eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang November bis Ende Februar) umgesetzt wird. Dies betrifft folgenden Bereich: Mast Nr. 306-314 (V7).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Schlafplätze im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

6.3.5

Zwergschwan (Cygnus bewickii) (Rastvogel)

Vorkommen im UR

Insgesamt wurden bei 2 Nachweisen 102 Ind. erfasst. Der größte Trupp bestand aus 88 Ind. Im Erfassungszeitraum gab es nur vereinzelte Nachweise, da es in diesem Jahr zu einer Winterflucht nach den Niederlanden und England kam. Ansonsten liegt der Schwerpunkt vor allem im Winter (DEGEN mündl.). Die bedeutsamsten Rastgebiete waren das Umfeld des Dalum-Wietmarscher Moors, wobei starke Funktionsbezüge zum EU-VSG „Bargerveen“ bestehen.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann bei Rastvögeln grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist aber möglich, da es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Markierung des Erdseils in folgendem Bereich mit potenziell betroffenen Schwerpunktorkommen erfolgt: Spannfelder Mast Nr. 306-314 in Verbindung mit einer Lebensraumoptimierung in leitungsentfernten Bereichen (V1, V15).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um eine störungsempfindliche Rastvogelart handelt, kann es zu erheblichen Störungen kommen. Diese können dann sicher ausgeschlossen

werden, wenn im Umfeld der betroffenen Vorkommen als V+M-Maßnahme eine Bauzeitenbeschränkung (Anfang November bis Ende Februar) umgesetzt wird. Dies betrifft folgenden Bereich: Mast Nr. 306-314 (V7).

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Schlafplätze im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen vorkommen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten V+M-Maßnahmen.

7.1 ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Im Rahmen einer umfangreichen Erfassung im Jahr 2014 wurden zwölf Fledermausarten nachgewiesen (DONNING 2014). Davon wurden für fünf Arten Quartiere in Baumhöhlen im näheren oder erweiterten Umfeld nachgewiesen. Darüber hinaus kann für vier weitere Arten eine zeitweilige Nutzung von Baumhöhlen angenommen werden (Tabelle 7-1).

Tabelle 7-1: Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten

Art	Baumhöhlen-Quartiere im UG
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	im Umfeld vorhanden
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	nicht nachgewiesen, aber potenziell möglich
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Quartiervverbund im Schutzstreifen vorhanden
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	im Umfeld vorhanden
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Quartiervverbund im Schutzstreifen vorhanden
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	nicht nachgewiesen, aber potenziell möglich
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	nicht nachgewiesen, aber potenziell möglich
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	nicht nachgewiesen, aber potenziell möglich
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	im Umfeld vorhanden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten

Bei Fledermäusen kann es durch den Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Regelfall nur durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu relevanten Auswirkungen kommen, die folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können:

1. Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Hier ist zu unterscheiden zwischen einer „baubedingten Tötung durch Flächeninanspruchnahme“ sowie einem anlagebedingten „Kollisionsrisiko“.

- Baubedingte Tötung von Individuen durch Flächeninanspruchnahme:
Dazu kann es kommen, wenn Höhlenbäume eines besetzten Quartieres betroffen sind. Dabei muss eine signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch Fledermäuse gegeben sein, die jedoch nur für den Fall regelmäßig besetzter oder optimal ausgeprägter potenzieller Quartiere anzunehmen ist.
- Kollisionsrisiko: Besonders für hoch im freien Luftraum fliegende Arten wie dem Großen Abendsegler könnte sich ein Kollisionsrisiko mit Masten oder Kabeln ergeben, da auf dem Zug teils ohne Echolot geflogen wird. Da dieser aber üblicherweise in größeren Höhen erfolgt, lässt sich hier kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. Mögliche Kollisionen im Umfeld der Quartiere oder auf regelmäßig benutzten Flugrouten, die ebenfalls teils ohne Echolot befliegen werden, sind im vorliegenden Fall ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen. Auch die konkrete Situation an der BAB 31 durch verändertes Flugverhalten von Fledermäusen (Unterfliegen der Leitung und Kollisionsrisiko mit laufendem Verkehr der Autobahn) kann anhand der vorliegenden Ergebnisse (Flugaktivität) als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2. Störungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind nur dann relevant, wenn sie zum Verschwinden der zu betrachtenden Population führen. Dies ist jedoch nur dann zu erwarten, sofern diese in unmittelbarer Nähe von Quartierstandorten auftreten. Da Fledermäuse ansonsten ausnahmslos nachtaktiv sind, kann es darüber hinaus zu keinen weiteren Störwirkungen kommen.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Dazu kann es kommen, wenn Höhlenbäume eines Quartieres oder Quartierverbundes direkt betroffen sind. Die Aufgabe von Quartierstandorten durch veränderte, mikroklimatische Bedingungen im Zuge struktureller Veränderungen des Waldes (vor allem durch den Schutzstreifen) ist jedoch als vernachlässigbar einzustufen. Veränderungen der Waldstruktur im Bereich des Schutzstreifens können für einige Arten sogar eine Verbesserung der Jagdhabitats bedingen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind sechs Arten mit nachgewiesenen Quartieren im UG vertiefend zu betrachten.

7.3 KONFLIKTANALYSE (ARTSPEZIFISCHE PRÜFPROTOKOLLE)

7.3.1 *Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)*

Vorkommen im UG

Die Bechsteinfledermaus kommt nach Ergebnissen des FFH-Monitorings von 2012 im NSG „Heidfeld“ auch mit Wochenstubentieren vor (mdl. Mitteilung DENSE). Aufgrund der eingeschränkten Fangplatzwahl im Eingriffsbereich konnte hier in der aktuellen Kartierung kein neuer Nachweis erbracht werden. In einem kleinen Waldbestand zwischen der BAB 30 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ wurde ein laktierendes Weibchen der Art gefangen und besendert. Im Norden des „Samerrott“ konnte der dazugehörige Quartierbaum in einer alten Eiche gefunden werden.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktiv um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vorkommen im UG

Vor allem in den Waldbereichen des UG, aber auch an den linienhaften Gehölzen im südlichen Teil des UG wurden akustische Nachweise erbracht, die der Artengruppe „Bartfledermäuse“ zugerechnet werden können. Dabei wurden die stärksten Aktivitäten auf den Waldwegen registriert, was der typischen Jagdstrategie der Art (Auf- und Abfliegen auf Wegen und Schneisen) entspricht.

Die Große Bartfledermaus wurde jedoch lediglich in zwei Fällen gefangen. Dabei handelte es sich jeweils um adulte, männliche Tiere. Ein Wochenstubennachweis gelang nicht, auch wenn aus dem Raum Emsbüren Funde laktierender Weibchen bekannt sind. Der nächste bekannte, konkrete Wochenstubennachweis befindet sich südlich der Gemeinde Freren ca. 20 km östlich der Trasse. Insgesamt scheint die Abundanz der Art auf der Fläche eher gering zu sein.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit

besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktiv um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

7.3.3 *Braunes Langohr (Plecotus auritus)*

Vorkommen im UG

Das Braune Langohr wurde per Netzfang zwischen dem Elbergener Forst und der L 213 nachgewiesen. Hier finden sich auch sämtliche, per Telemetrie ermittelten Wochenstubenfunde in Gebäuden und in Baumhöhlen. Grundsätzlich ist die Art aber in allen ausgedehnten Waldbereichen zumindest mit jagenden Individuen zu erwarten.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weil Teile des Quartierverbundes überplant sind und die Art teils randlich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Quartiernummer W1) nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktive um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weil Teile des Quartierverbundes überplant sind und die Art teils randlich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Im Bereich der betroffenen Quartiere (W1) sind daher entsprechende CEF-Maßnahmen umzusetzen, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Vorkommen im UG

Die Fransenfledermaus ist auf den walddreicheren Flächen des UG nicht selten. Die Fangergebnisse dokumentieren, dass insbesondere im Bereich größerer Waldflächen die Art auch mit Wochenstubenvorkommen vorhanden ist. Konkrete Quartiernachweise (Wochenstuben) gelangen in den Altholzbeständen nördlich des Ems-Vechte-Kanals sowie im Elbergener Forst in einem Vogelkasten). Zu erwarten sind weitere Quartiere in allen Altholzbeständen. Jagd- und Transferaktivität dürfte zumindest sporadisch auf der kompletten Fläche mit Schwerpunkt auf den strukturreicheren Offenlandbereichen und den Waldbereichen stattfinden.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fleder-

mäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktive um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

7.3.5

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Vorkommen im UG

Der Große Abendsegler wurde auf der gesamten Trasse registriert. Bemerkenswert sind die hohen Abundanzen im nördlichen Abschnitt und besonders der Fund eines Reproduktionsquartiers mit über 20 Tieren am Ufer des Ems-Vechte-Kanals in einer alten Eiche. Der Nachweis ist von regionaler Bedeutung. Laut NLWKN (2010) liegen bis 2009 erst 7 Wochenstubennachweise der Art in Niedersachsen vor, was nur zum Teil durch die geringe Meldefreudigkeit der Bearbeiter erklärbar ist. In den Netzfangergebnissen ist die Art an allen Altholzstandorten nördlich des Ems-Vechte-Kanals stark vertreten. Balz- und Paarungsquartiere wurden auch südlich des Ems-Vechte-Kanals gefunden. Grundsätzlich kann aber in allen Altholzbeständen mit einem Anteil alter Buchen oder Eichen mit derartigen Balz- und Paarungsquartieren oder mit Einzelquartieren der Art gerechnet werden.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weil Teile des Quartierverbundes überplant sind und die Art teils randlich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Quartiernummern W3, Q 1/2 und QV 1) nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktive um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann derzeit ausgeschlossen werden: Teile des Quartierverbundes sind zwar überplant und die Art wurde teils randlich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen, allerdings ist derzeit kein Eingriff in den Baumbestand notwendig, da die Höhe der Bäume derzeit ca. 23 – 28 m beträgt, eine maximale Höhe von ca. 28 m möglich ist. Sollte bei zukünftigen Maßnahmen zu Freihaltung des Schutzstreifens im Bereich der betroffenen Quartiere (W3, Q 1/2 und QV 1) die Fällung von Quartierbäumen notwendig werden, ist zu prüfen, ob eine Kappung statt Totalfällung möglich ist, bzw. es sind Altbäume in der näheren Umgebung zu sichern, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

7.3.6 *Großes Mausohr (Myotis myotis)*

Vorkommen im UG

Die Art wurde regelmäßig auf der Trasse gefangen. Dabei wurden sowohl Wochenstubentiere als auch einzelne adulte Männchen nachgewiesen. Die nächsten, bekannten Wochenstubenquartiere befinden sich in Lingen und Listrup. Beide Kolonien befinden sich innerhalb des großen Aktionsradius von ca. 25 km zur Trasse. Erwartet werden kann das Große Mausohr in allen Waldbereichen entlang der Trasse.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktive um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

7.3.7

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Vorkommen im UG

Es wurden nur sporadisch auf der Fläche verteilt akustische Nachweise der Gattung *Nyctalus* erbracht, welche der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden können. Der Datenbestand der AG FLEDERMAUSSCHUTZ IM EMSLAND UND DER GRAFSCHAFT BENTHEIM zeigt, dass die Art in der Region vorkommt.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktiv um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vorkommen im UG

Die Rauhautfledermaus wurde nicht in relevanten Anzahlen erfasst. Es gelangen in der nördlichen Hälfte einige Einzelnachweise. Der Nachweis von Quartieren oder Balzquartieren der Art gelangen nicht.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktive um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

7.3.9

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Vorkommen im UG

Die Wasserfledermaus konnte auf allen größeren Gewässern nachgewiesen werden. Sie dürfte im UG zu den häufigeren Arten gehören. Wochenstubennachweise existieren aus dem Bereich des Samerrotts, dem Elbergener Forst in einem Vogelkasten und nahe der Ortschaft Klein Hesepe.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Da diese Art aber regelmäßig Baumhöhlen nutzt, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume mit Höhlen im Bereich der Flächeninanspruchnahme zeitweise besetzt sind.

Eine Tötung kann in den relevanten Bereichen (Flächen mit hohem Konfliktpotenzial für Fledermäuse gemäß DONNING 2014, die sich innerhalb der Bereiche mit Flächeninanspruchnahme befinden), nur dann vermieden werden, wenn folgende V+M-Maßnahmen umgesetzt werden (V8):

- Im Herbst vor der Fällung Ermittlung der Bäume mit Balz- und Paarungsquartieren im genau festgelegten Eingriffsbereich (August/September)
- Bei sicherer Ausschlussmöglichkeit der Anwesenheit von Tieren Verschluss der Baumhöhlen mit Bauschaum. Wenn die Anwesenheit von Tieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, anbringen von Folien vor dem Ausflugloch, die ein Ausfliegen ermöglichen, das Wiedereinfliegen

jedoch verhindern (KFB 2011). Bei Anwesenheit von Tieren in Absprache mit der Naturschutzbehörde entweder sofortiger Stopp der Arbeiten oder Prüfung weiterer Möglichkeiten (z. B. Sägen von Baumabschnitten mit besetzter Höhle und Anbringung an zu erhaltende Bäume – die entsprechenden Optionen sollten bereits vorher geplant werden).

Eine anlagebedingte Tötung durch Anflug an die Seile ist ausnahmsweise möglich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als Maß dieses Verbotstatbestandes kann jedoch klar ausgeschlossen werden, weil Fledermäuse im Regelfall mittels ihres Echolots die Seile problemlos erkennen und umfliegen können.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich als primär nachtaktive um keine besonders störungsempfindliche Art handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, weil keine Quartiere im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen nachgewiesen wurden. Sollten dennoch einzelne Höhlen durch die Art genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

8 *SONSTIGE SÄUGETIERE*

8.1 *ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN*

Von den in THEUNERT (2008, 2008a) bzw. NLWKN (2011) genannten sonstigen Arten des Anhanges IV der FFH-RL kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume im engeren Trassenumfeld und dem bekannten Verbreitungsgebiet mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Art gerechnet werden.

9 *REPTILIEN*

9.1 *ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN*

Die Vollzugshinweise Amphibien-/Reptilienarten des NLWKN (2011) liefern Hinweise auf Vorkommen von zwei Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-RL im Untersuchungsraum. Hierbei handelt es sich um die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Anhand der Erhebungen (ERM 2014) konnten Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Nachweise der Schlingnatter konnten nicht erbracht werden, dies ist der äußerst versteckten Lebensweise der Art geschuldet. In einem konservativen Ansatz muss von Vorkommen der Art in geeigneten Habitaten ausgegangen werden, gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) ist mit Vorkommen der Art im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 3309 Meppen, in Quadrant 1 des MTB 3409 Lingen (Ems) und den Quadranten 3 und 4 des MTB 3509 Lingen (Ems) Süd zu rechnen.

9.2 *BEURTEILUNGSKRITERIEN*

Bei Reptilien kann es durch den Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Regelfall nur durch die direkte Flächeninanspruchnahme bzw. die damit im Zusammenhang stehende Fallenwirkung zu relevanten Auswirkungen kommen, die folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können:

1. Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Hier kann es zu einer baubedingten Tötung von Individuen kommen, wenn Eiablageplätze, Sommer- oder Überwinterungshabitate betroffen sind.

2. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (3) Nr. 1 BNatSchG

Dazu kann es kommen, wenn Eiablageplätze, Sommer- oder Überwinterungshabitate betroffen sind.

9.3 **KONFLIKTANALYSE (ARTSPEZIFISCHE PRÜFPROTOKOLLE)**

9.3.1 **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Vorkommen im UG

Die Zauneidechse konnte an mehreren Stellen im UR nachgewiesen werden. Bei dem Nachweis im Bereich Emsbüren, Auf dem Hörstel handelt es sich bei dem Habitat um abgelagerte Quadersteine am Böschungsfuß einer Brücke über die BAB 31. Die Habitate der Nachweise nördlich des Ems-Vechte-Kanals zeichnen sich durch das Vorhandensein vegetationsloser, sandiger Flächen aus, die als Eiablageplätze geeignet sind.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen der Masten Nr. 272, 286, 296, 21/Bl.0830, 3412/DB 0541 und Rückbaumast Nr. 3441/DB 0541 sowie der Seilzugflächen der Masten Nr. 272 und 286 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten der Art zu rechnen. Hierbei handelt es sich um Flächen innerhalb größerer bewaldeter Bereiche, die am Übergang zu den von der Art besiedelten Offenlandbereichen in ihrer Gesamtheit jeweils potenzielle Überwinterungshabitate beinhalten können. Hier ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko durch die Baufeldräumung und die Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Im Fall der südlichen Zuwegung zu den Masten Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 und der Zuwegung zum Mast Nr. 286 sind jedoch potenzielle Eiablageplätze der Art betroffen. Hier sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Tötung von Individuen ausschließen zu können:

- Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die Zauneidechse bei Mast Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 sind beiderseits der südlichen Zuwegung Amphibien-/Reptilienschutzgitter aufzustellen, der Übersteigschutz ist auf die dem Weg abgewandte Seite auszurichten (V16).

- Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der Zauneidechse bei Mast Nr. 286 sowie den Rückbaumasten Nr. 38/Bl.0830 und 3429/DB 0541 erfolgt nur ein temporärer Ausbau der Zuwegung in Form von Fahrbohlen oder ähnlichen Systemen vor Beginn der Aktivitätsphase Anfang März (V13).

Darüber hinaus kann es durch die Fundamentgruben an den Masten Nr. 272, 286 und 296 zu einer Fallenwirkung und damit verbunden zu einer Tötung von Individuen kommen. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind die Baugruben derart zu sichern, dass keine Fallenwirkung besteht. Dies kann durch ein Aufstellen von Reptilienschutzgittern geschehen oder, sofern dies bautechnisch möglich ist, durch mindestens 50 cm über Erdoberkante (EOK) hinausragende Spundwände (V10). Diese Maßnahme kann an Mast Nr. 272 entfallen, wenn die Maßnahme V11 (Schutzzaun um die Baustelleneinrichtungsfläche) umgesetzt wird.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Reptilien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen der Masten Nr. 272, 286, 296, 21/Bl.0830, 3412/DB 0541 und Rückbaumast Nr. 3441/DB 0541 sowie der Seilzugflächen der Masten Nr. 272 und 286 ist von potenziellen Überwinterungshabitaten der Art auszugehen. Im direkten Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen an diesen Masten stehen in ausreichendem Maße weitere Gehölzflächen, die Strukturen enthalten die als potenzielle Überwinterungsquartiere dienen können, zur Verfügung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der Überwinterungsquartiere im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Im Fall der südlichen Zuwegung zu den Masten Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 sowie der Zuwegung zu den Masten Nr. 286 und Rückbaumasten Nr. 38/Bl.0830 und 3429/DB 0541 sind potenzielle Eiablageplätze der Art von den Zuwegungen betroffen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme K7 bleibt die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

9.3.2 *Schlingnatter (Coronella austriaca)*

Vorkommen im UG

Es gelangen keine konkreten Nachweise. In einem konservativen Ansatz wird jedoch von Vorkommen der Art in geeigneten Habitaten, für die gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) Hinweise auf Vorkommen innerhalb des entsprechenden MTB-Quadranten vorliegen, ausgegangen.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 311 und 323 und der Zuwegung innerhalb von Gehölzbiotopen zu Mast Nr. 323 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten der Art zu rechnen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche und Zuwegung an Mast Nr. 323 handelt es sich um potenzielle Überwinterungshabitats der Art innerhalb eines größeren bewaldeten Bereiches, der in seiner Gesamtheit jeweils potenzielle Überwinterungshabitats beinhalten kann. Es ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldräumung und Errichtung der Fundamentgruben im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Mast Nr. 311 ist jedoch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Überwinterungshabitats der Art auszugehen, da im Umfeld nur wenige frostfreie Bereiche zur Verfügung stehen, die als Überwinterungshabitats in Frage kommen. Hier sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Tötung von Individuen ausschließen zu können:

- Kein Befahren mit schwerem Gerät während der Winterruhe (Anfang September bis Mitte April). Die händische Entnahme von Gehölzen ist möglich (V12).

Darüber hinaus kann es im Bereich der Masten Nr. 311 und 323 durch eine Fallenwirkung der Fundamentgruben zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Um dies zu vermeiden sind die Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten Nr. 311 und 323 mittels Reptilienschutzzaun von den umgebenden Flächen abzugrenzen (V14).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Reptilien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 311 und 323 und der Zuwegung innerhalb von Gehölzbiotopen zu Mast Nr. 323 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten der Art zu rechnen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich in Bereichen in denen in einem konservativen Ansatz von einem Vorkommen der Art auszugehen ist und Strukturen wie Kleinsäugerbauten, liegendes Totholz, Steinhaufen oder ähnliches können grundsätzlich als Überwinterungshabitate der Art in Frage kommen. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen weisen im Vergleich zu benachbarten vergleichbaren Flächen keinen übermäßigen Reichtum an als Überwinterungshabitat in Frage kommenden Strukturen auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion dieser Strukturen auf benachbarten Flächen ebenfalls erfüllt wird und im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

10 AMPHIBIEN

10.1 ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Die Vollzugshinweise Amphibien-/Reptilienarten des NLWKN (2011) liefern Hinweise auf Vorkommen von vier Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-RL im Untersuchungsraum. Hierbei handelt es sich um den Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und den Moorfrosch (*Rana arvalis*). Aufgrund der Schwierigkeiten der Bestimmung des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*)

anhand feldherpetologischer Methoden bzw. der Abgrenzung zur Hybridform Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*), wird in einem konservativen Ansatz davon ausgegangen, dass es sich bei einem Nachweis einer Art des Grünfrosch-Komplexes in einem Bereich der typische Ausprägungen des aquatischen oder terrestrischen Lebensraumes des Kleinen Wasserfrosches aufweist, um ein Individuum des Kleinen Wasserfrosches handelt. Bis auf die Knoblauchkröte konnten alle oben genannten Arten anhand der Erhebungen (ERM 2014) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

10.2 **BEURTEILUNGSKRITERIEN**

Bei Amphibien kann es durch den Bau und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung im Regelfall nur durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu relevanten Auswirkungen kommen, die folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können:

1. Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Hier kann es zu einer baubedingten Tötung von Individuen kommen, wenn Laichgewässer oder regelmäßig genutzte Wanderkorridore betroffen sind.

2. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Dazu kann es kommen, wenn Laichgewässer betroffen sind.

10.3 **KONFLIKTANALYSE (ARTSPEZIFISCHE PRÜFPROTOKOLLE)**

10.3.1 **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Vorkommen im UG

Der Kammolch konnte nur anhand eines Larvalnachweises in einem Flachgewässer östlich des NSG „Lescheder Keienvenn“ nachgewiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Art in mehreren der zahlreichen Gewässer zwischen den geplanten Masten Nr. 245 bis 252 vorkommt. Diese Gewässer befinden sich in Privatbesitz und waren im Rahmen der Erhebung nicht zugänglich.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen der Art kann ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Laichgewässer oder Überwinterungshabitate der Art in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen der Art durch Baustellenverkehr im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Landlebensraum ist die Art hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv und die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen befinden sich ausschließlich auf ackerbaulich genutzten Flächen, die der Art tagsüber wenig bis keine Deckung bieten und keinen geeigneten Landlebensraum der Art darstellen. Des Weiteren weist die Art eine starke räumliche Bindung der Landlebensräume zu den Laichgewässern auf, die meisten Tiere halten sich in einem Nahbereich von 15-30 m auf, nur ein sehr kleiner Teil der Population legt Strecken von 1 km oder mehr zurück.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Amphibien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, im Bereich der Vorkommen der Art kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Strukturen die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

10.3.2 *Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)*

Vorkommen im UG

Eine Differenzierung der Grünfrosch-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und ihres Hybriden Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) anhand feldherpetologischer Methoden ist kaum möglich. In einem konservativen Ansatz wird davon ausgegangen, dass es sich bei einem Nachweis eines Individuums des Grünfrosch-Komplexes um ein Individuum des Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) handelt, sofern an der Fundstelle der von dieser Art präferierte Lebensraum vorhanden ist.

Ansonsten wurden Nachweise des Grünfrosch-Komplexes an geeigneten Laichgewässern über nahezu die gesamte Trassenlänge erbracht werden, für die jedoch kein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches anzunehmen ist.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten Nr. 216, 227, 271, 311 und 323 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten der Art zu rechnen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 216 und 323 handelt es sich um potenzielle Überwinterungshabitats der Art innerhalb größerer bewaldeter Bereiche, die in ihrer Gesamtheit jeweils potenzielle Überwinterungshabitats beinhalten können. Es ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko im Rahmen der Baufeldräumung und zur Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten Nr. 227, 271 und 311 ist jedoch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Überwinterungshabitats der Art auszugehen, im Umfeld der Masten Nr. 227 und 311 stehen jeweils nur wenige frostfreie Bereiche, die als Überwinterungshabitats in Frage kommen würden zur Verfügung und die Baustelleneinrichtungsfläche an Mast Nr. 271 befindet sich im Nahbereich des Laichgewässers. Durch eine Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten Nr. 227, 271 und 311 mit schweren Maschinen während der Überwinterungszeit kann es zu einer Tötung von Individuen kommen. Hier sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Tötung von Individuen ausschließen zu können:

- Kein Befahren mit schwerem Gerät während der Winterruhe (Anfang Oktober bis Anfang April). Die händische Entnahme von Gehölzen ist möglich (V9, V12).

Darüber hinaus kann es im Bereich der Fundamentgruben an den Masten Nr. 227, 271 und 311 durch eine Fallenwirkung der Fundamentgruben zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen. Um hier eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sind diese durch Amphibienschutzzäune zu sichern oder, sofern dies bautechnisch möglich ist, durch mindestens 50 cm über Erdoberkante (EOK) hinausragende Spundwände (V10).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Amphibien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten Nr. 216, 227, 271, 311 und 323 ist mit potenziellen Überwinterungshabitaten der Art zu rechnen. Da es sich hierbei nur um potenzielle Überwinterungshabitats in Form von Strukturen wie Kleinsäugerbauten, liegendes Totholz, Steinhäufen oder ähnlichen handelt, die betroffenen Flächen im Vergleich zu den umgebenden Flächen keine besondere Häufung dieser Strukturen aufweisen und in der Regel im Umfeld der entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen weitere Gehölzflächen mit entsprechenden Strukturen als potenzielle Überwinterungsquartiere zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

10.3.3 *Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)*

Vorkommen im UG

In einem konservativen Ansatz wird von Vorkommen der Art in geeigneten Habitaten, für die gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) Hinweise auf Vorkommen innerhalb des entsprechenden MTB-Quadranten vorliegen, ausgegangen. Dies betrifft den MTB-Quadranten 3 des MTB 3509 Lingen (Ems) Süd.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ein Vorkommen der Art im Bereich der Gewässer in Privatbesitz zwischen den Masten Nr. 245-252 kann nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb der als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich keine Laichgewässer der Art, eine Tötung von Individuen im Bereich der Laichgewässer kann somit ausgeschlossen werden. Eine Eignung der für die Maststandorte und Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Ackerflächen

als Überwinterungs- und Sommerhabitat der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen mit schweren Fahrzeugen und der Errichtung der Fundamentgruben an den Masten Nr. 245-252 kann es somit zu einer Tötung von Individuen kommen, dieses baubedingte Tötungsrisiko bewegt sich jedoch im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Amphibien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen befinden sich keine Fortpflanzungsstätten der Art. Die ökologische Funktion potenzieller Überwinterungshabitate innerhalb von ackerbaulich genutzten Flächen wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

10.3.4 *Kreuzkröte (Bufo calamita)*

Vorkommen im UG

Nachweise der Art konnten an drei Stellen erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Habitate mit hohem Rohbodenanteil und trocken-warmen Mikroklima, im NSG „Moorschlatts und Heiden bei Wachendorf“ und beim NSG „Lescheder Venne“ kommen darüber hinaus Gewässer früher Sukzessionsstufen vor, die als Laichgewässer durch die Art bevorzugt werden.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegung zu den Masten Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 ist mit Überwinterungsquartieren der Art zu rechnen. Hierbei handelt es sich um potenzielle Überwinterungshabitate der Art innerhalb eines größeren bewaldeten Bereiches, der am Übergang zu geeigneten Habitaten der Art in seiner Gesamtheit potenzielle Überwinterungshabitate beinhalten kann. Es ist davon auszu-

gehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko durch die Baufeldräumung und zur Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Im Bereich der südlichen Zuwegung zu den Masten Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 können, je nach Witterungsbedingungen, potenzielle Fortpflanzungsstätten in Form von Kleinstgewässern (Wagenspuren, Pfützen) nicht ausgeschlossen werden. Hier sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Tötung von Individuen ausschließen zu können:

- Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die Kreuzkröte bei Mast Nr. 272, 21/Bl.0830, und 3412/DB 0541 sind beiderseits der südlichen Zuwegung Amphibien-/Reptilienschutzzäune aufzustellen, der Übersteigenschutz ist auf die dem Weg abgewandte Seite auszurichten (V16).
- Zur Vermeidung des Tötungsrisikos für die Kreuzkröte am Mast Nr. 272 während der Baumaßnahme ist ab Beginn der Baufeldfreimachung bis zur Beendigung der Baumaßnahme am Rande der Baustelleneinrichtungsfläche ein entsprechender Schutzzaun vorzusehen. Die Aufstellung des Schutzzaunes betrifft die Attraktionswirkung der Bodenmieten als Tagesverstecke für die Kreuzkröte. Während der Baufeldfreimachung wird die Baustelleneinrichtungsfläche von der ökologischen Baubegleitung (M1) begangen, eventuell vorgefundene Individuen werden auf Flächen mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten unmittelbar außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche verbracht. Bei Umsetzung dieser Maßnahme entfällt V10 bei Mast Nr. 272.

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Amphibien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegung zu den Masten 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 ist mit potenziellen Überwinterungsquartieren der Art zu rechnen. Da es sich hierbei nur um potenzielle Überwinterungshabitate in Form von Strukturen wie Kleinsäugerbauten, liegendes Totholz, Steinhaufen oder ähnlichen handelt, die betroffenen Flächen im Vergleich zu sie umgebenden Flächen keine besondere Häufung dieser Strukturen aufweisen und in der Regel im Umfeld der entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen weitere Flächen mit entspre-

chenden Strukturen als potenzielle Überwinterungsquartiere zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Im Bereich der Zuwegungen zu den Masten Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 können, je nach Witterungsbedingungen, potenzielle Fortpflanzungsstätten in Form von Kleinstgewässern (Wagenspuren, Pfützen) nicht ausgeschlossen werden. Die Bildung der temporären Fortpflanzungsstätten ist in hohem Maße von verschiedenen Faktoren wie Bodenart, Mikrorelief, Besonnungsgrad und vor allem dem Zeitpunkt der Menge von Niederschlägen abhängig. Eine Vorhersage, ob und in welchem Umfang entsprechende Laichgewässer zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten im Bereich der Zuwegungen vorhanden sind und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, kann nicht vorgenommen werden.

Um die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungsstätten, sowohl der Kreuzkröte als auch der Zauneidechse, im Bereich der südlichen Zuwegung zu Mast Nr. 272, 21/Bl.0830 und 3412/DB 0541 im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden beiderseits der Zuwegung entsprechende Ersatzhabitate angelegt (K7).

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden, soweit die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

10.3.5 *Moorfrosch (Rana arvalis)*

Vorkommen im UG

Nachweise der Art konnten nur im NSG „Geestmoor“ und im NSG „Rühler Moor“ erbracht werden.

Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 311 und 323 und den Zuwegungen innerhalb von Gehölzbiotopen zu den Masten Nr. 311 und 323 ist mit potenziellen Überwinterungsquartieren der Art zu rechnen. Durch eine Inanspruchnahme der Flächen mit schweren Maschinen während der Überwinterungszeit kann es zu einer Tötung von Individuen kommen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen des Mastes Nr. 323 handelt es sich

um potenzielle Überwinterungshabitate der Art innerhalb eines größeren bewaldeten Bereiches, der in seiner Gesamtheit potenzielle Überwinterungshabitate beinhalten kann. Es ist davon auszugehen, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko durch die Baufelddräumung und zur Errichtung der Fundamentgrube im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art bewegt, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Mast Nr. 311 ist hingegen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Überwinterungshabitaten der Art auszugehen, im Umfeld stehen nur wenige frostfreie Bereiche, die als Überwinterungshabitat in Frage kommen würden, zur Verfügung. Hier sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Tötung von Individuen ausschließen zu können:

- Kein Befahren mit schwerem Gerät während der Winterruhe (Anfang September bis Mitte April). Die händische Entnahme von Gehölzen ist möglich (V12).

Darüber hinaus kann es im Bereich der Fundamentgruben an den Masten Nr. 311 und 323 durch eine Fallenwirkung der Fundamentgruben zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen. Um eine Tötung von Individuen durch Fallenwirkungen der Fundamentgruben zu vermeiden, sind die Baustelleneinrichtungsflächen durch Amphibien-/Reptilienschutzzäune zu sichern (V14).

Verbotstatbestand der Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei Amphibien um keine störungsempfindlichen Arten handelt, kann es zu keinen erheblichen Störungen kommen.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Masten Nr. 311 und 323 ist mit potenziellen Überwinterungsquartieren zu rechnen. Da es sich hierbei nur um potenzielle Überwinterungshabitate in Form von Strukturen wie Kleinsäugerbauten, liegendes Totholz, Steinhäufen oder ähnlichen handelt, die betroffenen Flächen im Vergleich zu den umgebenden Flächen keine besondere Häufung dieser Strukturen aufweisen und in der Regel im Umfeld der entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen weitere Flächen mit entsprechenden Strukturen als potenzielle Überwinterungsquartiere zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

11 LIBELLEN

11.1 ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Von den in THEUNERT (2008, 2008a) bzw. NLWKN (2011) genannten Libellenarten des Anhanges IV der FFH-RL kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume im engeren Trassenumfeld und dem bekannten Verbreitungsgebiet mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Art gerechnet werden.

12 KÄFER

12.1 ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Von den in THEUNERT (2008, 2008a) bzw. NLWKN (2011) genannten Käferarten des Anhanges IV der FFH-RL kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume im engeren Trassenumfeld und dem bekannten Verbreitungsgebiet mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Art gerechnet werden.

13 SCHMETTERLINGE

13.1 ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Von den in THEUNERT (2008, 2008a) bzw. NLWKN (2011) genannten Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-RL kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume im engeren Trassenumfeld und dem bekannten Verbreitungsgebiet mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Art gerechnet werden.

14 WEICHTIERE

14.1 *ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN*

Von den in THEUNERT (2008, 2008a) bzw. NLWKN (2011) genannten Weichtierarten des Anhanges IV der FFH-RL kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume im engeren Trassenumfeld und dem bekannten Verbreitungsgebiet mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Art gerechnet werden.

15 PFLANZEN

15.1 *ERMITTLUNG DER VERTIEFEND ZU BETRACHTENDEN ARTEN*

Von den in NLWKN (2011) genannten Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-RL kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume im engeren Trassenumfeld und dem bekannten Verbreitungsgebiet mit keiner artenschutzrechtlich relevanten Art gerechnet werden.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß den Erfordernissen des aktuellen BNatSchG vom 29.07.2009 zeigt, dass relevante Beeinträchtigungen und alle Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Beachtung und verbindlicher Umsetzung folgender Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen für alle relevanten Arten ausgeschlossen werden können:

- V1 Markierung des Erdseils
- V2 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Zwergtaucher
- V3 entfällt
- V4 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Baumfalken
- V5 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit/ Vergrämung im Bereich von Brutgebieten des Kiebitzes
- V6 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für die Krickente und Wasserralle
- V7 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für Rastvögel
- V8 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung
- V9 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für den Kleinen Wasserfrosch
- V10 Schutzzaun zur Vermeidung der Fallenwirkung für Kleinen Wasserfrosch und Zauneidechse
- V11 Schutzzaun zur Vermeidung der Tötung für die Kreuzkröte
- V12 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit für Moorfrosch, Schlingnatter und Kleinen Wasserfrosch
- V13 Änderung der Zuwegung
- V14 Schutzzaun zur Vermeidung der Tötung für Moorfrosch, Schlingnatter und Kreuzotter
- V15 Lebensraumoptimierung für Graugans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kiebitz

- V16 Amphibien-/Reptilienschutzzäune zum Schutz von Kreuzkröte und Zauneidechse
- M1 Ökologische Baubegleitung
- K1 CEF für Feldlerche
- K2.1, 2.4 Umwandlung in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes (CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz)
- K2.2 Extensivierung von Nassgrünland; Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes (CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz)
- K2.3 Wiedervernässung einer Abtorfungsfläche, Entwicklung gem. Zielsetzungen des EU-VSG (CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz)
- K2.5 Rückbau und Sanierung einer ehemalige Deponiefläche (Holleberger Moor) Umwandlung von Ackerflächen und weiteren Flächen in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes (CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz)
- K2.6 Wiedervernässung einer Abtorfungsfläche, Entwicklung gem Zielsetzungen des EU-VSG (CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz)
- K2.7-2.9 Umwandlung in Extensivgrünland mit Blänken; Nutzung im Sinne des Wiesenvogelschutzes (CEF für Großen Brachvogel und Kiebitz)
- K3 CEF für Braunes Langohr
- K7 CEF für Kreuzkröte

Das geplante Vorhaben ist somit unter Umsetzung aller hier erwähnten Maßnahmen für alle relevanten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

- ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – *Vogel & Umwelt* 9, Sonderheft, S. 111-127.
- BALLASUS, H. & R. SOSSINKA (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinterner Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. – *Journal für Ornithologie* 138: 215-228.
- BALLASUS, H. (2002): Habitatwertminderung für überwinterner Blässgänse *Anser albifrons* durch Mittelspannungs-Freileitungen (25 kV). – *Vogelwelt* 123 (6): 327-336.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. vollst. überarb. Aufl., Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung, Stand 20.09.2016.
- BERNSHAUSEN, F., J. KREUZIEGER, S. SUDMANN & K. RICHARZ (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Fallstudien und Implikationen zur Minimierung des Anflugrisikos. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46 (4): 107-115.
- BERNSHAUSEN, F. & RICHARZ, K. (2013): Bewertung der Mortalität von Vögeln an Freileitungen i. R. der FFH-VP - Hinweise zur Bestimmung der Erheblichkeit. Bundesamt für Naturschutz-Tagung in Vilm, vom 28. bis 30.11.2013
- BERNSHAUSEN, F., J. KREUZIGER, D. UTHER & M. WAHL (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (1): 512-379.
- BERNSHAUSEN, F., J. KREUZIGER, K. RICHARZ, H. SAWITZKY & D. UTHER (2000): Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32: 373-379.
- BERNSHAUSEN, F., M. STREIN & H. SAWITZKY (1997): Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen – Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. – *Vogel & Umwelt* 9, Sonderheft, S. 59-92.

- BFN [Bundesamt für Naturschutz] (2014): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 23. Juli 2014, www.ffh-vp-info.de, Projekttypen – 10 Leitungen, Energiefreileitungen Hoch- und Höchstspannung.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden- Württembergs. Band 1 Allgemeiner Teil – Fledermäuse. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- DENA [Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)] (2005): Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020. – Endbericht, Köln.
- DIERSCHKE, V. & D. BERNOTAT (2014, Entwurfsfassung): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung deutscher Brutvogelarten. – Winsen, Leipzig.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.
- DONNING, A. (2014): Fachgutachten zum Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Pkt. Meppen – Fledermäuse – Teil1: Ergebnisbericht (Entwurfsfassung). – Gutachten im Auftrag von ERM GmbH in Frankfurt. – Rheine.
- DONNING, A. (2015): Fachgutachten zum Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Pkt. Meppen – Fledermäuse – Teil 2: Artenschutzrechtliche Hinweise (Entwurfsfassung). – Gutachten im Auftrag von ERM GmbH in Frankfurt. – Rheine.
- ERM (2014): Ergebnisse der Erfassung Amphibien & Reptilien für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl.4201, Abschnitt Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- FNN [Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE] (2014): Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsleitungen. – Berlin.
- GÄDTGENS, A. & P. FRENZEL (1997): Störungsinduzierte Nachtaktivität von Schnatterenten (*Anas strepera* L.) im Ermatinger Becken/Bodensee. – Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 13 (2): 191-205.

- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ – Entwurf –; Kieler Institut für Landschaftsökologie (2007)
- GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach 115 S.“; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 2. Auflage 2010, C.F. Müller Verlag Heidelberg
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14.- Wiesbaden.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena, Stuttgart.
- HAAS, D. (1980): Gefährdung unserer Großvögel durch Stromschlag – eine Dokumentation. – Ökol. Vögel 2, Sonderheft.
- HAAS, D., M. NIPKOW, G. FIEDLER, R. SCHNEIDER, W. HAAS & B. SCHÜRENBERG (2003.): Vogelschutz an Freileitungen. – Gutachten im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland (NABU).
- HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsfreileitungen. – Ökologie der Vögel 2, Sonderheft.
- HMULV [Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz] (2010): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (März 2010). – Darmstadt, Kassel, Gießen.

- HOERSCHELMANN, H., A. HAACK & F. WOLGEMUTH (1988): Verluste und Verhalten von Vögeln an einer 380-kV-Freileitung. – Ökologie der Vögel 10: 85-103.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1 (Teil 1-3): Gefährdung und Schutz. – Stuttgart, 1797 S.
- HVNL-AG ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- ITN [Institut für Tierökologie und Naturbildung] (2008): Datenrecherche zu möglichen Kollisionen von Fledermäusen an Freileitungen. – Gonterskirchen.
- JOHNSON, G.D., W.P. ERICKSON AND M.D. STRICKLAND (2002): What is known and not known about bat collision mortality at windplants? In: CARLTON, R.L. (ed.): Avian interactions with wind power structures. – Proceedings of a workshop in Jackson Hole, Wyoming, USA, October 16-17, 2002. Electric Power Research Institute, Concord, CA.
- KFB [Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern] (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen des sAP.
- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1998): Wie wirken Flugzeuge auf Vögel? Eine bewertende Übersicht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (1): 17-28.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- KREUTZER, K.-H. (1997): Das Verhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein (Nordrhein-Westfalen). – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 129-145.
- KREUZIGER, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel: Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP. – Vilmer Expertentagung 29.09.-01.10.2008 „Bestimmung der Erheblichkeit unter Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP – unter

besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“, Tagungsbericht S. 20-22.

- KREUZIGER, J. (2015): 380 kV-Leitung „Wesel – Meppen“, GA 7 (Versen – Landesgrenze). Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen zur aktuellen Trassenplanung 2013 und 2014. – Gutachten im Auftrag von ERM GmbH in Frankfurt. – Zwingenberg.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 210-214.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Voeglkundl. Ber. Niedersachsen 41: 251-274.
- LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. – überarbeitet, Stand: 19.11.2010.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz. Stand April 2011. – Gelsenkirchen
- LK Emsland (2013): Landesplanerische Feststellung – Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV Höchstspannungsleitung von Dörpen West (Heede in Niedersachsen) zum Niederrhein (Wesel in Nordrhein-Westfalen) für den niedersächsischen Abschnitt.
- MANCI, K., D. GLADWIN, R. VILLELLA & M. CAVENDISH (1988): Effects of aircraft noise and sonic booms on domestic animals and wildlife: a literature synthesis. – U.S. Fish and Wildlife Service, National Ecol. Research Center, Fort Collins.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Abt. Naturschutz) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröffentlicht.
- NLWKN [Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Abt. Naturschutz] (2011): Prioritätenliste der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf.

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Stand
Möglichst 2011. – NLWKN, Norden.

- RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G. M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDEL, I.,
HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER,
J., WENDE, W., WINKELMANN, C. & ZSCHALICH, A. (2001): Auswirkungen
von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz
und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149.
- RUNGE, H., M. SIMON, T. WIDDIG & H. LOUIS (2010): Rahmenbedingungen für
die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei
Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben i. A. des BFN, Hannover,
Marburg, Sassenburg.
- SHELLER, W., U. BERGMANIS, B.-U. MEYBURG, B. FURKERT, A. KNACK, A. & S.
RÖPFER (2001): Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila*
pomarina). – Acta orn. 4 (2-4): 75-236.
- SCHNEIDER, M. (1986): Auswirkungen eines Jagdschongebietes auf die
Wasservögel im Ermatinger Becken (Bodensee). – Ornithologische
Jahreshefte für Baden-Württemberg 2(1): 1-46.
- SCHNEIDER-JACOBY, M., H.-G. BAUER & W. SCHULZE (1993): Untersuchungen
über den Einfluss von Störungen auf den Wasservogelbestand im
Gnadensee (Untersee/Bodensee). – Ornithologische Jahreshefte für
Baden-Württemberg 9 (1): 1-24.
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. –
Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, S. 29-40.
- SPILLING, E., H.-H. BERGMANN & M. MEIER (1999): Truppgröße bei weidenden
Bläss- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren
Mittelalpe und ihr Einfluss auf Fluchtdistanz und Zeitbudget. – Journal
für Ornithologie 140 (3): 325-334.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.
SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur
Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng
geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. –
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008.

WILLE, V. & BERGMANN, H.-H. (2002): Das große Experiment zur Gänsejagd: Auswirkungen der Bejagung auf Raumnutzung, Distanzverhalten und Verhaltensbudget überwinternder Bläss- und Saatgänse am Niederrhein. Vogelwelt 123 (6): 293-306, 2002.